Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 69 Ausgegeben Danzig, den 30. November 1932

162

Verordnung

über eine Fernsprechordnung.

Vom 8. 11. 1932.

I. Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (G.Bl. S. 179) wird die in der Anlage abgedruckte Fernsprechordnung erlassen und verkündet.

II. Die Fernsprechordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft, gleichzeitig tritt die Fernsprechordnung vom 13. April 1927 (G.Bl. S. 189) außer Kraft.

Danzig, den 8. November 1932.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig

J. V.

Weidmann

Fernsprechordnung.

Vom 8. 11. 1932.

§ 1. Öffentliches Fernsprechnetz

I (1) Das öffentliche Fernsprechnetz wird von der Post- und Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt, instandgehalten und betrieben. Zum öffentlichen Netze gehören auch die teilnehmereigenen und die privaten Nebenstellenanlagen (§ 5, II B und C).

(2) Das öffentliche Fernsprechnetz besteht aus den Ortsnetzen und den Verbindungsleitungen zwischen ihnen. Die einzelnen Teile der Ortsnetze sind: die Vermittlungsstellen, die Sprechstellen (Teilnehmersprechstellen und öffentliche Sprechstellen) und die Leitungen zwischen diesen Stellen.

II Das öffentliche Netz darf zu Mitteilungen nicht benutzt werden, deren Inhalt die staatliche Sicherheit gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

§ 2. Ortsnetze und Anschlußbereiche

I Die Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt, wo Ortsnetze errichtet und wie sie betrieben werden. Sie kann bestimmen, daß mehrere Ortsnetze ein einheitliches Ortsnetz bilden. Einheitliche Ortsnetze werden wie Ortsnetze mit mehreren Vermittlungsstellen behandelt.

II (1) Der Anschlußbereich einer Vermittlungsstelle umfaßt alle Grundstücke, die dieser Vermittlungsstelle in der Luftlinie näher als einer anderen liegen. Zum Anschlußbereich gehört jedoch in allen Fällen der baulich geschlossene Gemeindebezirk der Vermittlungsstelle. Baulich geschlossene Gemeindebezirke ohne eigene Vermittlungsstelle können einem Anschlußbereich geschlossen zugeteilt werden.

(2) Dem Anschlußbereich einer entfernteren Vermittlungsstelle werden zugeteilt

a) Grundstücke, die an die nächste Vermittlungsstelle infolge größerer örtlicher Hindernisse, z. B. breite Flüsse, Seen, Sümpfe, Gebirgskämme, nur mit besonderen Schwierigkeiten oder mit außergewöhnlich hohen Kosten angeschlossen werden könnten,

b) geschlossene Ortschaften ohne eigene Vermittlungsstelle oder Teile davon, wenn die Zuteilung zu dem Anschlußbereich der nächsten Vermittlungsstelle nach Abs. 1 nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen eine offensichtliche Härte sein würde.

Über die Zuteilung bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 12. 1932.)

(3) Innerhalb eines Ortsnetzes mit mehreren Vermittlungsstellen werden die Anschlußbereiche der einzelnen Vermittlungsstellen nach den Erfordernissen des Betriebes und des planmäßigen Netzausbaues gegeneinander abgegrenzt.

III (1) Die Teilnehmersprechstellen werden an die Vermittlungsstelle angeschlossen, zu deren Anschlußbereich sie gehören (Regel-Hauptanschlüsse).

(2) Auf Antrag können Teilnehmersprechstellen an die Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereichs ausnahmsweise und widerruflich angeschlossen werden, wenn der Anschlußnehmer ein dringendes Bedürfnis nachweist (Ausnahme-Hauptanschlüsse).

(3) Innerhalb der Ortsnetze mit mehreren Vermittlungsstellen werden die Hauptanschlüsse nur an die Vermittlungsstelle angeschlossen, zu deren Anschlußbereich sie gehören.

§ 3. Dienststunden

I Die Dienststunden der Vermittlungsstellen und der öffentlichen Sprechstellen bei Postanstalten werden von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt und im amtlichen Fernsprechbuch angegeben.

II (1) Anträgen auf Dienstverlängerung kann stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten.

(2) Die Kosten der Dienstverlängerung werden von allen Teilnehmern des Ortsnetzes nach der Zahl ihrer Hauptanschlüsse anteilmäßig erhoben, wenn die Gemeindevertretungen der Orte, in deren Bereich die Mehrzahl der Hauptanschlüsse liegt, dies beantragen und wenn in Ortsnetzen mit mehr als 200 Hauptanschlüssen die Inhaber von einem Drittel der Hauptanschlüsse, mindestens aber von 134 Hauptanschlüssen, in Ortsnetzen mit mehr als 50 bis 200 Hauptanschlüssen die Inhaber von zwei Dritteln der Hauptanschlüsse, mindestens aber von 50 Hauptanschlüssen, und in den übrigen Ortsnetzen alle Teilnehmer dem Antrag zustimmen. Den Nachweis, daß die Zustimmung erteilt ist, haben die Gemeindevertretungen zu erbringen.

(3) Beim Selbstanschlußbetrieb kann die Dienstverlängerung auch für die Vermittlungsstelle beantragt werden, die für das Ortsnetz den Fernverkehr wahrnimmt. Sollen die Kosten in diesem Falle von den Teilnehmern anteilmäßig erhoben werden, so gelten die Bestimmungen im Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die zu einer Fernvermittlungsstelle gehörigen Ortsnetze hierbei als ein Ortsnetz angesehen werden.

§ 4. Hauptanschlüsse

I (1) Der Hauptanschluß besteht aus der technischen Einrichtung bei der Vermittlungsstelle, der Anschlußleitung (Amtsleitung) und der dazugehörigen Sprechstelleneinrichtung beim Teilnehmer (Hauptstelle); die Amtsleitung endigt bei der Hauptstelle.

(2) Die Rufnummern der Hauptanschlüsse werden von der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt; sie können aus Betriebsrücksichten geändert werden.

(3) Hat ein Teilnehmer mehrere Hauptanschlüsse, deren Amtsleitungen bei seiner Vermittlungseinrichtung so geschaltet sind, daß sie wahlweise benutzt werden können, so wird für jeden Arbeitsplatz der Vermittlungseinrichtung nur ein Sprechapparat ohne besondere Gebühr geliefert. Bei Hauptanschlüssen mit Reihenschaltung gilt nur ein Reihenapparat als Hauptstelle.

II (1) Für jeden Hauptanschluß werden ein einmaliger Beitrag zu den Kosten des Hauptanschlusses (§ 9), eine Grundgebühr (Abs. 2) und Ortsgesprächsgebühren (§ 16, II) erhoben.

(2) Die Grundgebühr ist ein laufender Beitrag für die Bereitstellung und Instandhaltung der Anschlußleitung innerhalb des 5-Kilometer-Kreises der Vermittlungsstelle sowie der technischen Einrichtungen bei der Vermittlungsstelle und der Hauptstelle. Die Höhe der Grundgebühr ist durch das FGebG bestimmt.

(3) Für die Berechnung der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs im Ortsnetz vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach berechnete Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr sind in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekanntzumachen.

(4) Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die Berechnung der Grundgebühr die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des Abs. 3 möglich ist. Werden mehrere Ortsnetze nach § 2, 1 zu einem einheitlichen Ortsnetz zusammengefaßt, so ist für die Berechnung der Grundgebühr vom Tage der Vereinigung an die Gesamtzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die bei Beginn des Kalenderjahrs in den vereinigten Ortsnetzen vorhanden waren.

III Hauptanschlüsse dürfen mit Gesprächen in abgehender und ankommender Richtung nicht derart belastet sein, daß sie unverhältnismäßig oft besetzt befunden werden. Dies wird durch eine besondere

Prüfung festgestellt, indem an sechs aufeinanderfolgenden Werktagen ermittelt wird, wie oft die Hauptanschlüsse besetzt befunden werden. Ergeben sich für den Tag durchschnittlich mehr als sieben Besetztfälle, so gelten die Anschlüsse als überlastet. Für Anschlüsse, die bei der Vermittlungsstelle so geschaltet sind, daß sie wahlweise benutzt werden können, wird ein Besetztfall nur dann angerechnet, wenn sie alle gleichzeitig besetzt sind. Hat die Post- und Telegraphenverwaltung die Überlastung des Anschlusses festgestellt, so fordert sie den Teilnehmer auf, die Herstellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Der Teilnehmer hat das Recht, binnen 10 Tagen eine nochmalige Prüfung zu verlangen. Verzichtet er darauf oder hat die nochmalige Prüfung das gleiche Ergebnis, so ist der Teilnehmer verpflichtet, der Aufforderung der Post- und Telegraphenverwaltung innerhalb eines Monats nachzukommen. Andernfalls ist die Post- und Telegraphenverwaltung berechtigt, überlastete Anschlüsse zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen.

IV Bei Ausnahme-Hauptanschlüssen (§ 2, III Abs. 2) werden neben den sonst fälligen Gebühren erhoben

a) ein einmaliger Kostenzuschuß für die Anschlußleitung, wenn die Ausnahme-Hauptstelle von der Vermittlungsstelle, an die sie angeschlossen ist, in der Luftlinie weiter entfernt liegt als von der Vermittlungsstelle, zu deren Anschlußbereich sie gehört. Er wird nach dem Unterschied der Luftlinienentfernung bemessen und beträgt für je 100 Meter des Entfernungsunterschieds 25 Gulden. Der Kostenzuschuß wird nicht erhoben, wenn im Falle der Änderung von Anschlußbereichen vorhandene Anschlüsse auf Antrag bei der alten Vermittlungsstelle bleiben;

b) ein monatlicher Zuschlag zu den Kosten der Instandhaltung der Anschlußleitung für die innerhalb des 5-Kilometer-Kreises mehr herzustellende Strecke; er wird nach der Luftlinie bemessen und beträgt für je 100 Meter 0,75 Gulden;

c) ein Zuschlag für jedes der Ausnahme-Hauptstelle in Rechnung gestellte Ortsgespräch; er beträgt bei Entfernungen von mehr als 5 bis zu 15 Kilometer 0,08 Gulden, von mehr als 15 Kilometer 0,20 Gulden. Maßgebend ist die nach § 17, II für Ferngesprächsverbindungen festgesetzte Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungsstelle die Ausnahme-Hauptstelle geführt ist, und dem Ortsnetz, in dessen Anschlußbereich sie liegt. Ein Zuschlag wird nicht erhoben, wenn diese Entfernung nicht mehr als 5 Kilometer beträgt.

§ 5. Nebenanschlüsse

I (1) Teilnehmersprechstellen, die an eine Hauptstelle angeschlossen werden und bei ihr untereinander und mit Amtsleitungen verbunden werden können, sind Nebenstellen. Als Nebenstellen gelten auch Mehrfachanschluß- und Reihenapparate, die in eine zu einer Nebenstellenanlage (Abs. 2) führende Amtsleitung eingeschaltet werden können.

(2) Die zu derselben Hauptstelle gehörigen Nebenanschlüsse (Nebenstellen, Nebenanschlußleitungen, Anschlußorgane) bilden mit der Hauptstelleneinrichtung und etwa vorhandenen Anschlußdosen und Zusatzeinrichtungen zusammen eine Nebenstellenanlage. An die Nebenstellenanlage dürfen nach näherer Bestimmung der Post- und Telegraphenverwaltung auch Sprechstellen angeschaltet werden, die nach ihrer Schaltung nicht mit den Amtsleitungen, aber untereinander und mit den Nebenstellen verbunden werden können (Hausstellen). In posteigenen und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II A und B) werden die Hausstellen wie Nebenstellen behandelt; in privaten Nebenstellenanlagen (§ 5, II C) unterliegen sie mit der Abfragestelle der Nebenstellenanlage den Bestimmungen für private Fernmeldeanlagen.

(3) Der Teilnehmer kann in den Wohn- oder Geschäftsräumen eines Dritten Nebenstellen einrichten und an seine Hauptstelle anschließen lassen. An Hauptanschlüsse, von denen aus dringende Staats- oder dringende Pressegespräche (§ 17, VII) angemeldet werden dürfen, werden Nebenanschlüsse für Dritte nicht herangeführt, es sei denn, daß auch der Dritte das gleiche Recht besitzt. Ausnahme-Nebenanschlüsse (§ 5, IV) und Nebenanschlüsse an Ausnahme-Hauptstellen (§ 2, III Abs. 2) oder an Nebenstellenanlagen, an die Ausnahme-Querverbindungen herangeführt sind (§ 6, VI), dürfen Dritten nicht überlassen werden.

(4) An eine Nebenstelle werden weitere Nebenstellen nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses nach näherer Bestimmung der Post- und Telegraphenverwaltung angeschlossen, wenn es die vorhandenen technischen Einrichtungen gestatten.

II Zulässig sind drei Arten von Nebenstellenanlagen:

A Posteigene Nebenstellenanlagen

Die posteigenen Nebenstellenanlagen werden von der Post- und Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Post- und Telegraphenverwaltung und werden dem Teilnehmer nur zur Benutzung überlassen.

B Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen

(1) Die teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden von der Post- und Telegraphenverwaltung hergestellt. Die Teilnehmer haben der Post- und Telegraphenverwaltung die Kosten der Herstellung zu erstatten. Dadurch erwerben sie das Eigentum an den Nebenstellenanlagen. Der Eigentumserwerb kann sich nur auf die Gesamtheit einer Nebenstellenanlage erstrecken, doch bleiben Nebenanschlußleitungen nach anderen Grundstücken in der Regel Eigentum der Post- und Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen.

(2) Wünscht ein Teilnehmer seine posteigene Nebenstellenanlage durch eine teilnehmereigene Nebenstellenanlage zu ersetzen, so wird ihm in der Regel die vorhandene posteigene Anlage zu Eigentum überlassen. Als Kaufpreis gilt der von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzte Zeitwert der Anlage. Die Einführungen und Innenleitungen werden dem Teilnehmer ohne Anrechnung von Kosten überlassen. Auf Wunsch wird die Nebenstellenanlage ganz oder teilweise nach den Bedingungen des Abs. 1 neu hergestellt.

(3) Beim Erwerb vorhandener posteigener Nebenstellenanlagen als teilnehmereigen werden die auf die unverändert übernommenen Teile der Anlage nach § 9, II entfallenden Einrichtungsgebühren auf den Kaufpreis (Abs. 2) gutgerechnet.

(4) Erweiterungen, Erneuerungen, Verlegungen und sonstige Änderungen der Nebenstellenanlagen oder einzelner Teile derselben dürfen nur von der Post- und Telegraphenverwaltung vorgenommen werden. Die Teilnehmer haben der Post- und Telegraphenverwaltung die dadurch erwachsenden Kosten zu erstatten. Entbehrlich gewordene Einrichtungen werden nicht zurückgenommen, sie können jedoch, soweit sie brauchbar sind, bei späteren Erweiterungen in Anlagen desselben Teilnehmers wieder verwendet werden. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann fordern, daß Nebenstellenanlagen vollständig oder teilweise erneuert oder verändert werden, wenn ihr Zustand infolge Abnutzung zu Betriebsschwierigkeiten führt oder eine Änderung der Betriebsweise im öffentlichen Netze dies bedingt. Kommen die Teilnehmer dieser Forderung nicht nach, so kann die Post- und Telegraphenverwaltung den Teilnehmern das Recht auf Benutzung der Nebenstellenanlagen zum Verkehr mit dem öffentlichen Netze entziehen.

(5) Die Instandhaltung der Nebenstellenanlagen ist Sache der Post- und Telegraphenverwaltung.

C Private Nebenstellenanlagen

(1) Die privaten Nebenstellenanlagen werden von den Teilnehmern oder in deren Auftrag durch Unternehmer hergestellt und instandgehalten.

(2) Die Anschließung privater Nebenstellenanlagen an das öffentliche Netz und die Aenderung von Schaltungen oder die Ausführung von Zusatzschaltungen bei solchen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Post- und Telegraphenverwaltung. Für private Nebenstellenanlagen errichtet und unterhält die Post- und Telegraphenverwaltung auf Antrag posteigene Nebenanschlüsse und posteigene Leitungen für private Nebenanschlüsse, wenn die Leitungen in vorhandenen Linien ohne Nachteil für den Ausbau des öffentlichen Netzes hergestellt werden können. In privaten Nebenstellenanlagen beschafft und unterhält die Post- und Telegraphenverwaltung nur die Prüfschalter für die posteigenen Anschlüsse und Leitungen und die für den eigenen Instandhaltungsdienst bei den Hauptstellen erforderlichen Sprechapparate und Zuführungen. Im übrigen ist die Beschaffung und Instandhaltung der gesamten Betriebseinrichtungen Sache der Teilnehmer. Die Anschließung privater Nebenstellen an posteigene oder teilnehmereigene Nebenstellenanlagen ist nicht gestattet.

(3) Die privaten Nebenstellenanlagen, Schaltungsänderungen und Zusatzschaltungen werden nur dann genehmigt, wenn sie den von der Post- und Telegraphenverwaltung zugelassenen Schaltungen und den von ihr festgesetzten Anforderungen entsprechen und wenn vorhandene private Leitungsverbindungen zwischen Sprechstellen auf getrennten Grundstücken den Ausbau des öffentlichen Netzes nicht beeinträchtigen. Die Post- und Telegraphenverwaltung ist befugt, jederzeit zu prüfen, ob die Anlagen den Genehmigungsbedingungen noch entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so haben die Teilnehmer die Anlagen innerhalb der ihnen hierfür zu stellenden Frist auf ihre Kosten den Anforderungen der Post- und Telegraphenverwaltung entsprechend ändern zu lassen; sie haben auch der Post- und Telegraphenverwaltung die aus diesem Anlaß entstehenden Kosten für die erneute Prüfung der Anlage zu erstatten. Lassen die Teilnehmer die Aenderungen nicht fristgemäß ausführen, so kann die Post- und Telegraphenverwaltung ihnen das Recht auf Benutzung der Nebenstellenanlagen zum Verkehr mit dem öffentlichen Netze entziehen.

(4) Für jede Zulassung einer Schaltung, einer Schaltungsänderung oder einer Zusatzschaltung wird eine einmalige Gebühr erhoben, deren Höhe die Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt.

(5) Die Genehmigung zur erstmaligen Anschließung einer privaten Nebenstellenanlage, zur Aenderung einer Schaltung oder zur Ausführung einer Zusatzschaltung ist spätestens drei Wochen vorher bei dem Telegraphenamt oder dem Postamt, dem die Vermittlungsstelle untersteht, auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen; ein Verzeichnis der Nebenanschlüsse sowie eine Zeichnung und Beschreibung der zugelassenen Schaltung sind beizufügen. Für die Anschließung von Nebenstellen an bereits genehmigte Anlagen genügt, wenn sich die Schaltungen nicht ändern, eine vorherige schriftliche Anmeldung. Bei der Anschaltung von Nebenanschlüssen ohne Vorwissen der Post- und Telegraphenverwaltung ist diese, unbeschadet einer etwaigen Verfolgung nach den Strafgesetzen, berechtigt, die Bestimmung des § 28, II anzuwenden.

(6) Machen Betriebsänderungen oder Schaltungsänderungen bei der Vermittlungsstelle eine Aenderung in den technischen Einrichtungen der privaten Nebenstellenanlagen nötig, so sind die Teilnehmer verpflichtet, die Aenderungen auf ihre Kosten rechtzeitig ausführen zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Post- und Telegraphenverwaltung ihnen das Recht auf Benutzung der Nebenstellenanlagen zum Verkehr mit dem öffentlichen Netze entziehen.

III A Bei posteigenen Nebenstellenanlagen werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

	Gulden
1. für jede Nebenstelle	
a) mit gewöhnlichem Apparat oder mit Selbstanschlußapparat	1,50
b) mit Mehrfachanschlußapparat (Rückfrageapparat) für 2 Leitungen	2,00
„ 3 „	2,50
2. für die Leitung eines Nebenanschlusses mit gewöhnlichem Apparat, mit Selbstanschlußapparat oder mit Mehrfachanschlußapparat für je 100 Meter der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Leitung	0,75
3. für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch Amtsleitungen belegt sind,	
a) bei Handbetrieb der Nebenstellenanlage	
mit nur 1 gebührenpflichtigen Anschlußorgan	1,70
„ 2—5 „ Anschlußorganen	1,50
„ mehr als 5 „ Anschlußorganen	1,40
b) bei Selbstanschlußbetrieb der Nebenstellenanlage	
bis zu 25 gebührenpflichtigen SA.-Anschlußorganen	1,50
bei mehr als 25 gebührenpflichtigen SA.-Anschlußorganen	2,50
für die Handvermittlung die Gebühren unter a).	
4. bei Reihenschaltung	
a) für jede Hauptstelle mit einem Reihenapparat, ohne Rücksicht auf die Zahl der Amtsleitungen	2,50
b) für jede Nebenstelle mit einem Reihenapparat, der eingerichtet ist	
für 1 Amtsleitung	3,50
„ 2 Amtsleitungen	4,00
„ 3 „	4,50
„ 4 bis 6 Amtsleitungen	6,00
c) für je 10 Meter (wirkliche Länge) der zur Verbindung der Apparate dienenden Leitungskabel bei Verwendung von Reihenapparaten, die eingerichtet sind	
für 1 Amtsleitung	0,40
„ 2 Amtsleitungen	0,50
„ 3 „	0,60
„ 4 bis 6 Amtsleitungen	0,70
d) für jede Linienwählerleitung, die mit der Leitung einer nicht in Reihe geschalteten Nebenstelle belegt ist, ein Zuschlag zu der Gebühr nach Ziffer 3 a von	0,50
5. für jede Nebenstelle eines Dritten ein Zuschlag von	0,80

6. bei besonders kostspieligen Nebenstellenanlagen, z. B. Anlagen mit Vielfachklinkenfeld, mit Glühlampenschränken, mit außergewöhnlich starkem Gleichzeitigkeitsverkehr, werden nach näherer Festsetzung der Post- und Telegraphenverwaltung ein einmaliger Kostenzuschuß und eine monatliche Zuschlaggebühr erhoben.

B Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

1. für die Instandhaltung ein Drittel der Gebühren nach A Ziffer 1 bis 4 und der monatlichen Zuschlaggebühren nach A Ziffer 6, jedoch haben die Teilnehmer die Kosten der Stromversorgung voll zu tragen;

2. für posteigene Nebenanschlußleitungen nach anderen Grundstücken die Gebühren nach A Ziffer 2 oder A Ziffer 4 c. Daneben sind Einrichtungskosten nach § 9, I zu zahlen;
3. für jede Nebenstelle eines Dritten der volle Zuschlag nach A Ziffer 5.

C Bei privaten Nebenstellenanlagen werden monatlich folgende Gebühren erhoben:
1. für jeden privaten Nebenanschluß 1,00 Gulden;
2. für posteigene Nebenanschlüsse, Nebenanschlußleitungen und Zusatzeinrichtungen dieselben Gebühren wie für die gleichen Einrichtungen in posteigenen Nebenstellenanlagen. Daneben sind Einrichtungskosten und Apparatbeiträge nach § 9 zu zahlen;
3. für jede Nebenstelle eines Dritten der Zuschlag nach A Ziffer 5.

IV (1) Auf Antrag können Nebenstellen an einen in einem anderen Anschlußbereich liegenden Hauptanschluß ausnahmsweise und widerruflich angeschlossen werden (Ausnahme-Nebenanschlüsse).

(2) Ausnahme-Nebenanschlüsse und Nebenanschlüsse zu Ausnahme-Hauptanschlüssen sind nur für den Inhaber des Hauptanschlusses zulässig. Auch für diesen werden Ausnahme-Nebenanschlüsse nicht hergestellt, wenn die Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich die Hauptstelle liegt, und die Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich die gewünschte Ausnahme-Nebenstelle liegt, nach der Luftlinie gemessen mehr als 25 Kilometer voneinander entfernt sind.

(3) Ausnahme-Nebenanschlüsse dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten des Teilnehmers benutzt werden. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist unzulässig.

V Bei Ausnahme-Nebenanschlüssen wird neben den sonst fälligen Gebühren für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren ein monatlicher Pauschbetrag für jede Ausnahme-Nebenstelle erhoben; er beträgt bei Entfernungen von mehr als 5 bis zu 15 Kilometer einschließlich 20 Gulden, von mehr als 15 bis zu 25 Kilometer einschließlich 60 Gulden. Maßgebend ist die nach § 17, II für Ferngesprächsverbindungen festgesetzte Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Anschlußbereichen die Hauptstelle und die Ausnahme-Nebenstelle liegen. Ein Pauschbetrag wird nicht erhoben, wenn diese Entfernung nicht mehr als 5 Kilometer beträgt.

§ 6. Querverbindungen

I Unmittelbare Leitungen zwischen Hauptstellen von Nebenstellenanlagen (§ 5, I Abs. 2) sind Querverbindungen. Sie werden in der Regel nur zwischen Nebenstellenanlagen im Anschlußbereich desselben Ortsnetzes zugelassen. Querverbindungen dürfen mit Amtsleitungen zur Führung von Gesprächen mit dem öffentlichen Netze nur zusammengeschaltet werden, wenn sich daraus für den Betrieb keine Schwierigkeiten ergeben. Eine Zusammenschaltung mit Amtsleitungen ist jedoch nicht zulässig und durch technische Einrichtungen zu verhindern bei einer Nebenstellenanlage, deren Inhaber zur Anmeldung dringender Staats- oder dringender Pressegespräche (§ 17, VII) berechtigt ist, es sei denn, daß auch der Inhaber der anderen Nebenstellenanlage das gleiche Recht besitzt.

II Die Querverbindungen werden, abgesehen von den Ausnahmen unter III und IV, von der Post- und Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Post- und Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Querverbindungen).

III Querverbindungen, durch die teilnehmereigene Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück zusammengeschlossen werden, können nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5, II B teilnehmereigene Querverbindungen werden.

IV Die Teilnehmer können zwischen privaten Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück Querverbindungen auch durch Unternehmer unter den gleichen Bedingungen wie für private Nebenanschlüsse (§ 5, II C) herstellen und instandhalten lassen (private Querverbindungen). Für private Querverbindungen werden keine Gebühren erhoben.

V Bei posteigenen und teilnehmereigenen Querverbindungen werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

	Gulden
1. für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jede Querverbindung ein Pauschbetrag von	25,00
Er wird den Inhabern der Nebenstellenanlagen je zur Hälfte angerechnet. Er wird nicht erhoben, wenn die unmittelbar verbundenen Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück liegen;	
2. für die Querverbindungsleitung für je 100 Meter der Luftlinienentfernung zwischen den Hauptstellen der Nebenstellenanlagen	
a) bei posteigenen Querverbindungen	0,75
b) bei teilnehmereigenen Querverbindungen ein Drittel der Gebühr unter a).	

Die Gebühr wird den Inhabern der Nebenstellenanlagen je zur Hälfte angerechnet;

3. für die durch eine Querverbindung belegten Teile der technischen Einrichtung der Nebenstellenanlage
   a) in posteigenen Nebenstellenanlagen die gleichen Gebühren wie bei Nebenanschlüssen (§ 5, III A),
   b) in teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen ein Drittel der Gebühren unter a).

VI (1) Ausnahmsweise werden posteigene Querverbindungen auch zwischen den Hauptstellen von Nebenstellenanlagen in den Anschlußbereichen verschiedener Ortsnetze zugelassen (Ausnahme-Querverbindungen), wenn die Antragsteller ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweisen. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann die Herstellung von Ausnahme-Querverbindungen ablehnen, wenn die Ortsnetze, in deren Anschlußbereichen die zu verbindenden Hauptstellen der Nebenstellenanlagen liegen, in der Luftlinie mehr als 25 Kilometer von einander entfernt sind.

(2) Ausnahme-Querverbindungen dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten der Inhaber benutzt werden. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist unzulässig. Auch darf die Benutzung von Ausnahme-Querverbindungen Dritten weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

VII Bei Ausnahme-Querverbindungen werden erhoben

a) ein einmaliger Kostenzuschuß für die Leitung. Er wird nach der Entfernung zwischen den beiden Hauptstellen der Nebenstellenanlagen bemessen und beträgt für je 100 Meter bei einer Entfernung

	Gulden
bis zu 15 Kilometer einschließlich	25
von mehr als 15 bis zu 50 Kilometer einschließlich	55
von mehr als 50 Kilometer	70

Die Entfernungen werden nach der Luftlinie zwischen den Hauptstellen der beiden Nebenstellenanlagen gemessen.

b) für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren ein monatlicher Pauschbetrag für jede Querverbindung; er beträgt bei Entfernungen

	Gulden
bis zu 5 Kilometer	15
von mehr als	
5 bis 15 Kilometer einschl.	45
15 „ 25 „ „	135
25 „ 35 „ „	250
35 „ 50 „ „	300
50 „ 100 „ „	645

Maßgebend ist die nach § 17, II für Ferngesprächsverbindungen festgesetzte Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Anschlußbereichen die Hauptstellen der Nebenstellenanlagen liegen. Der Pauschbetrag wird den Inhabern der Nebenstellenanlagen je zur Hälfte angerechnet.

c) Neben den Gebühren unter a und b werden die Gebühren nach V Ziffer 2 a und 3 erhoben, doch werden die Leitungen nach den Bestimmungen unter a gemessen.

VIII Ausnahme-Querverbindungen, durch die mehr als 25 Kilometer voneinander entfernte Hauptstellen von Nebenstellenanlagen verbunden sind, werden auf eine Mindestdauer von 5 Jahren überlassen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zusammen, so endet sie mit seinem Ablauf. Die Post- und Telegraphenverwaltung ist jedoch berechtigt, solche Ausnahme-Querverbindungen schon vorher zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn dies aus zwingenden Betriebsgründen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl geboten ist. In diesem Falle wird demjenigen, der den Kostenzuschuß geleistet hat, für jeden Monat, der an der Mindestdauer fehlt, ein Sechzigstel des Kostenzuschusses zurückgezahlt. In gleicher Weise kann die Post- und Telegraphenverwaltung verfahren, wenn die Voraussetzungen des § 27, VI gegeben sind. In allen anderen Fällen findet eine Rückzahlung nicht statt.

§ 7. Anschlußdosen

I Bei den Haupt- und Nebenanschlüssen werden an Stelle der mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparate Anschlußdosen zur Einschaltung tragbarer Apparate zugelassen. Hauptanschlüsse mit Anschlußdosen müssen mit einem besonderen Wecker ausgerüstet sein. Die Haupt- oder Nebenanschlußleitung endigt an der ersten Anschlußdose. Die Zahl der zu einem Haupt- oder Nebenanschluß gehörigen Anschlußdosen ist nicht beschränkt, doch müssen sie sich in demselben Gebäude befinden.

II Die Anschlußdosenanlagen werden, abgesehen von den Ausnahmen unter III und IV, von der Post- und Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Post- und Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Anschlußdosenanlagen).

III In teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II B) müssen Anschlußdosenanlagen teilnehmereigen sein (teilnehmereigene Anschlußdosenanlagen).

IV Bei privaten Sprechstellen (§ 5, II C) müssen Anschlußdosenanlagen privat sein (private Anschlußdosenanlagen).

V A Bei posteigenen Anlagen werden monatlich folgende Gebühren erhoben: Gulden

1. für jede Anschlußdose 0,30
2. für je 20 Meter jeder Anschlußdosenlinie 0,15
   Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Summe der Luftlinienentfernungen zwischen den einzelnen Anschlußdosen;
3. für jeden tragbaren Apparat gewöhnlicher Bauart, der nicht gleichzeitig als Hauptstellenapparat benutzt wird 2,00
4. für jeden mit der Anschlußdosenanlage verbundenen besonderen Wecker die Gebühren nach § 8, V A Ziffer 8 oder 9.

B Bei teilnehmereigenen Anlagen wird für die Instandhaltung ein Drittel der Gebühren unter A erhoben.

C Bei privaten Anlagen wird für jedes mit einer privaten Anschlußdosenlinie verbundene Anschlußorgan die Gebühr für einen privaten Nebenanschluß nach § 5, III C Ziffer 1 erhoben.

§ 8. Zusatzeinrichtungen

I Einrichtungen, die über die von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzte Regelausstattung der Anschlüsse hinausgehen, sind Zusatzeinrichtungen. Sie sind für gewöhnlich nur auf dem Grundstück der Sprechstelle zulässig, zu der sie gehören. Auf anderen Grundstücken werden sie nur zugelassen, wenn Betriebsschwierigkeiten daraus nicht zu befürchten sind.

II (1) Bei posteigenen Sprechstellen werden die Zusatzeinrichtungen im allgemeinen von der Post- und Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Post- und Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Zusatzeinrichtungen).

(2) Ausnahmsweise schaltet die Post- und Telegraphenverwaltung gegen Erstattung der Selbstkosten (§ 9, I) auch bestimmte, vom Teilnehmer beschaffte private Zusatzeinrichtungen an posteigene Sprechstellen an. Die Zusatzeinrichtungen gehen nicht in das Eigentum der Post- und Telegraphenverwaltung über; der Teilnehmer hat für ihre Instandhaltung zu sorgen.

III (1) Bei teilnehmereigenen Sprechstellen (§ 5, II B) müssen Zusatzeinrichtungen im allgemeinen teilnehmereigen sein (teilnehmereigene Zusatzeinrichtungen).

(2) Ausnahmsweise schaltet die Post- und Telegraphenverwaltung gegen Erstattung der Selbstkosten (§ 9, I) auch bestimmte, vom Teilnehmer beschaffte private Zusatzeinrichtungen an teilnehmereigene Sprechstellen an. Der Teilnehmer hat für die Instandhaltung dieser Zusatzeinrichtungen zu sorgen.

IV Bei privaten Sprechstellen (§ 5, II C) müssen Zusatzeinrichtungen privat sein (private Zusatzeinrichtungen); ausgenommen sind die für Amtsleitungen und sonstige posteigene Leitungen bestimmten Prüfschalter und Prüfschränke, die als posteigene Zusatzeinrichtungen von der Post- und Telegraphenverwaltung hergestellt und instandgehalten werden.

V A Bei posteigenen Zusatzeinrichtungen werden monatlich folgende Gebühren erhoben: Gulden

1. für einen Wechselschalter (Schalter mit zwei Doppelkontakten) 0,20
2. für einen zweiten Fernhörer gewöhnlicher Art 0,30
3. für einen Kopffernhörer 0,40
4. für einen mit Wechselschalter angeschlossenen zweiten Sprechapparat gewöhnlicher Art neben der Gebühr unter Ziffer 1 2,00
5. für ein Brustmikrophon mit Kopffernhörer 1,00
6. für eine zweite Hörvorrichtung am Kopffernhörer 0,20
7. für einen Handapparat (Mikrotelephon) 0,80
8. für einen kleinen Wecker 0,40
9. für einen großen Wecker 0,80

	Gulden
10. für eine Fallscheibe (Klappenrelais)	0,40
11. für einen besonderen Kurbelinduktor	0,80
12. für eine Rufstromeinrichtung (Polwechsler oder besondere Rufstromleitung) . . .	2,00
13. für einen Ticker (Vorrichtung in einer Nebenstellenanlage, die anzeigt, ob bei der Hauptstelle mitgehört wird)	0,80
14. für einen Summer, der in Linienwählerleitungen von Reihenanlagen anzeigt, daß ein Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat (Außennebenanschluß) oder eine Querverbindung besetzt ist	keine Gebühr
15. für Mithöreinrichtungen (einschließlich etwaiger besonderer Sperrzeichen in der Mithörstelle), für jede Stelle und für jede Leitung	0,20
16. für je zwei Meter Leitungsschnur, soweit die Schnurlänge 2 Meter übersteigt, für je 20 Adern oder einen Teil davon	0,10
17. für die Stromversorgung von Weckern, die an Fallscheiben angeschlossen sind, die vollen Kosten;	
18. für die Leitung nach Zusatzeinrichtungen auf einem anderen Grundstück als dem der Sprechstelle, zu der sie gehören, oder für Außenleitungen auf dem Grundstück der Sprechstelle die Gebühren nach § 5, III A Ziffer 2 oder 4 c.	

B Bei teilnehmereigenen Zusatzeinrichtungen wird für die Instandhaltung ein Drittel der Gebühren nach A Ziffer 1 bis 16 und Ziffer 18 erhoben; die Kosten nach A Ziffer 17 sind voll zu entrichten.

C Für private Zusatzeinrichtungen werden bei privaten Sprechstellen keine Gebühren erhoben. Bei privaten Zusatzeinrichtungen, die ausnahmsweise an posteigene und teilnehmereigene Sprechstellen angeschaltet worden sind (II Abs. 2 und III Abs. 2), kann die Post- und Telegraphenverwaltung monatliche Gebühren für die Mehrleistung bei der Prüfung der Sprechstellen verlangen.

§ 9. Einrichtungsgebühren

I Bei der Herstellung von posteigenen Teilnehmereinrichtungen werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in Rechnung gestellt, die der Post- und Telegraphenverwaltung beim Teilnehmer durch die Herstellung der Einführungen und Innenleitungen sowie durch die Anbringung der Apparate erwachsen — Einrichtungskosten —. Wie die Selbstkosten zu berechnen sind, bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung.

II. Für nachfolgende unter 1—6 aufgeführte Einrichtungen werden jedoch feste einmalige Einrichtungsgebühren erhoben, die sowohl Einrichtungskosten (I) als auch Apparatbeiträge für die Apparate bei der Sprechstelle und bei der Vermittlungsstelle enthalten. Diese Gebühren betragen:

	Gulden
1. für jeden Hauptanschluß	75
2. bei Nebenstellenanlagen	
a) für jede Nebenstelle	30
für jede Nebenstelle, die außerhalb des Gebäudes des Hauptanschlusses liegt, Zuschlag	30
b) für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch Amtsleitungen belegt werden,	
bei Handbetrieb der Nebenstellenanlage	
für das 1. bis 5. Anschlußorgan	30
für das 6. bis 20. Anschlußorgan	25
für jedes weitere Anschlußorgan	20
bei Selbstanschlußbetrieb der Nebenstellenanlage	60
3. bei Sprechstellen mit Mehrfachanschlußapparat neben der Gebühr unter Ziff. 1 oder 2 a für jeden Mehrfachanschlußapparat	
a) für 2 Leitungen	15
b) „ 3 „	30
4. bei Reihenanlagen neben der Gebühr unter Ziffer 1 oder 2	
a) für jeden Reihenapparat, der eingerichtet ist	
für 1 Amtsleitung	30
„ 2 Amtsleitungen	50
„ 3 „	75
„ 4 bis 6 Amtsleitungen	90

	Gulden
b) für jede Linienwählerleitung, die mit der Leitung einer nicht in Reihe geschalteten Nebenstelle oder mit einer Querverbindung belegt ist, ein Zuschlag zu der Gebühr nach Ziffer 2 b von	12
5. bei Anschlußdosenanlagen neben der Gebühr für die Sprechstelle nach Ziffer 1 oder 2 a für jede Anschlußdose	4
6. bei Zusatzeinrichtungen (§ 8, AV)	
a) für einen Wechselschalter	3
b) „ „ zweiten Fernhörer gewöhnlicher Art	6
c) „ „ Kopffernhörer	7
d) „ „ zweiten Sprechapparat	30
e) „ ein Brustmikrophon mit Kopffernhörer	15
f) „ eine zweite Hörvorrichtung am Kopffernhörer	5
g) „ einen Handapparat	15
h) „ „ kleinen Wecker	6
i) „ „ großen „	12
k) „ eine Fallscheibe	10
l) „ einen besonderen Kurbelinduktor	15
m) „ eine Rufstromeinrichtung	40
n) „ einen Ticker	20
o) „ „ Summer	5
p) „ Mithöreinrichtungen für jede Stelle und für jede Leitung	6
q) „ jedes volle oder angefangene Meter Leitungsschnur, soweit die Schnurlänge 2 Meter übersteigt, für je 20 Adern oder einen Teil davon	0,60

III Der Teilnehmer erwirbt durch die Zahlung von Einrichtungsgebühren kein Eigentumsrecht an den Einrichtungen.

§ 10. Zuschläge für Leitungen außerhalb des 5-Kilometer-Kreises und Kostenzuschüsse für besonders kostspielige Leitungen und technische Einrichtungen

I Bei Hauptanschlüssen, die sich über den 5-Kilometer-Kreis der Vermittlungsstelle, an die sie herangeführt sind, hinaus erstrecken, wird für die außerhalb des 5-Kilometer-Kreises liegende Leitung ein Zuschlag erhoben. Er wird nach der Luftlinienentfernung zwischen der Vermittlungsstelle und der Hauptstelle bemessen und beträgt für je 100 Meter der überschießenden Entfernung monatlich 0,75 Gulden.

II (1) Für Leitungen auf dem Grundstück der Sprechstelle, deren Herstellung infolge örtlicher Verhältnisse oder infolge von Sonderwünschen des Teilnehmers gegenüber den für gewöhnlich aufzuwendenden Beträgen Mehrkosten verursacht, hat der Teilnehmer einen einmaligen Kostenzuschuß in Höhe der Mehrkosten zu entrichten. Für Leitungen außerhalb des Grundstücks der Sprechstelle hat der Teilnehmer einen Kostenzuschuß nur dann zu zahlen, wenn bei Herstellung der Leitungen außergewöhnliche Geländeschwierigkeiten, z. B. hohe Berge, Seen, breite Flüsse, zu überwinden oder zu umgehen sind; in diesem Falle hat er außerdem die Mehrkosten der Instandhaltung zu erstatten.

(2) Müssen zur Herstellung einer Leitung mehr als fünf Stangen neu aufgestellt werden, so haben die Antragsteller als Zuschuß zu dem Aufwand für die neue Linie die Kosten für die Stangen und ihre Aufstellung zu ersetzen. Die ersten fünf Stangen bleiben außer Ansatz. Der Teilnehmer erwirbt durch die Zahlung des Zuschusses kein Eigentumsrecht an den Stangen und keinen Anspruch auf volle oder anteilmäßige Erstattung des Kostenzuschusses im Falle der Aufhebung seiner Anlagen oder im Falle der Mitbenutzung des Gestänges für andere Leitungen.

III Für technische Einrichtungen, deren Beschaffung infolge ihrer von der Regelausstattung abweichenden Bauart Mehrkosten verursacht, hat der Teilnehmer einen einmaligen Kostenzuschuß in Höhe der Mehrkosten zu zahlen; außerdem hat er die Mehrkosten der Instandhaltung zu erstatten.

§ 11. Fernsprechteilnehmer

Fernsprechteilnehmer, d. h. Inhaber von Hauptanschlüssen, können sein: natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, öffentliche Behörden und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (z. B. nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch), die einen außerhalb der Benutzung der Fernsprechanlagen liegenden Zweck befolgen. Vereinigungen von Personen, Firmen usw., die sich lediglich in der Absicht zusammentun, Fernsprecheinrichtungen gemeinsam zu benutzen, sind zulässig; Teilnehmer sind in solchen Fällen diejenigen, in deren Räumen sich die Hauptstellen befinden. Der In-

haber eines Hauptanschlusses ist auch Inhaber der damit verbundenen Nebenanschlüsse; Dritte, denen die Inhaber von Hauptanschlüssen Nebenanschlüsse überlassen, sind nicht Teilnehmer.

§ 12. Herstellung der Anschlüsse

I Die Anträge auf Herstellung von Hauptanschlüssen, Nebenanschlüssen und Querverbindungen müssen auf dem vorgeschriebenen Formblatt eingereicht werden. Werden solche Anträge oder Anträge auf Anbringung von Anschlußdosen oder Zusatzeinrichtungen vor der Uebergabe der beantragten Einrichtung zurückgezogen, so hat der Antragsteller der Post- und Telegraphenverwaltung etwa von ihr schon aufgewendete Kosten zu erstatten.

II (1) Wer die Herstellung eines Haupt- oder eines Nebenanschlusses beantragt, hat nach näherer Bestimmung der Post- und Telegraphenverwaltung die schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des anzuschließenden Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude für die Einführung der Leitungen und für die Einrichtung der Sprechstellen beizubringen. Die Genehmigung hat sich auch auf die Anbringung aller zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung des Telegraphen- und Fernsprechnetzes erforderlichen Vorrichtungen (Gestänge, Stützen, Kabel nebst Zubehör usw.) zu erstrecken. Das Vorliegen der Genehmigung des Eigentümers ist Bedingung für die Herstellung der Anschlüsse.

(2) Ausbesserungsarbeiten, die in den Innenräumen infolge der Herstellung, Veränderung oder Aufhebung von Fernsprecheinrichtungen erforderlich werden, sind Sache des Teilnehmers.

III Die Post- und Telegraphenverwaltung kann die Herstellung von Anschlüssen von der Vorauszahlung der für das Ortsnetz geltenden Grundgebühr (§ 4, II) für 12 Monate abhängig machen. Ist ein früherer Anschlußinhaber mit seinen Verpflichtungen im Rückstand, so wird ihm ein neuer Anschluß erst nach deren Erfüllung gewährt.

IV (1) Die Anträge auf Herstellung neuer und auf Erweiterung bestehender Anschlüsse werden nach bestimmten Bauplänen in der Regel nach der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt.

(2) Auf Verlangen des Teilnehmers können jedoch Anträge mit Vorrang berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer ein dringendes Bedürfnis nachweist. Für die Berücksichtigung mit Vorrang wird ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert zu den Einrichtungskosten nach § 9, I bezw. zu den festen Einrichtungsgebühren nach § 9, II erhoben. Bei teilnehmereigenen Einrichtungen, die von der Post- und Telegraphenverwaltung selbst hergestellt werden, wird für die Vorrangbehandlung neben den nach § 5, II B zu erstattenden Kosten der gleiche Betrag als Zuschlag erhoben, der bei posteigenen Einrichtungen für die Vorrangbehandlung zu zahlen wäre.

V Der Teilnehmer hat kein Recht auf Ueberlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung.

VI Die Teilnehmer müssen den Beauftragten der Post- und Telegraphenverwaltung, die sich ordnungsmäßig ausweisen, Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen sich Fernsprecheinrichtungen für den Teilnehmer befinden.

§ 13. Verlegung, Umwandlung, Austausch und kleinere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen der Teilnehmer sowie Uebertragungen

I Eine Verlegung liegt vor, wenn auf Antrag Fernsprecheinrichtungen desselben Teilnehmers oder Teile davon nach einer anderen Stelle in demselben Ortsnetz verbracht werden. Eine Verlegung nach dem Grundstück eines anderen Ortsnetzes ist zulässig, wenn Hauptstellen an ihre bisherige Vermittlungsstelle und Nebenstellen an ihre bisherige Hauptstelle angeschlossen bleiben. Verlegungen, bei denen Regel-Anschlüsse zu Ausnahme-Anschlüssen werden, sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Herstellung von Ausnahme-Anschlüssen nach § 2, III oder 5, IV erfüllt sind. Die Anträge auf Verlegung von Sprechstellen müssen auf dem vorgeschriebenen Formblatt eingereicht werden. Die Bestimmungen im § 12, II gelten sinngemäß auch für Verlegungen.

II Eine Umwandlung liegt vor, wenn auf Antrag ein Hauptanschluß mit einer anderen Vermittlungsstelle, ein Nebenanschluß mit einem anderen Hauptanschluß und eine Querverbindung mit einer anderen Nebenstellenanlage verbunden wird, wenn auf Antrag ein Hauptanschluß als Nebenanschluß an einen Hauptanschluß oder ein Nebenanschluß als Hauptanschluß an eine Vermittlungsstelle angeschaltet wird. Umwandlungen, bei denen Anschlüsse oder Querverbindungen Ausnahme-Anschlüsse oder Ausnahme-Querverbindungen werden, sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Herstellung solcher Einrichtungen nach § 2, III, 5, IV oder 6, VI erfüllt sind. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Einrichtungen verschiedener Teilnehmer oder Antragsteller. In diesem Falle muß der Antrag von den Beteiligten gemeinsam gestellt werden.

III Ein Austausch liegt vor, wenn auf Antrag bei einer Sprechstelle oder Nebenstellenanlage vorhandene Fernsprecheinrichtungen durch andere Fernsprecheinrichtungen ersetzt werden. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Auswechslung von Apparaten gegen Apparate einer bestimmten Ausführung (§ 12, V).

IV (1) Die Verlegung eines Haupt- oder Nebenanschlusses kostet:
bei Verlegung nach einem anderen Gebäude . . . . . 40 Gulden,
bei Verlegung innerhalb desselben Gebäudes . . . . . 15 „ ,
bei Verlegung innerhalb desselben Raumes . . . . . 10 „ .

Für die Verlegung von Anschlußorganen, die zusammen mit der Hauptstelle verlegt werden, sind 7 Gulden für jedes Anschlußorgan zu erheben; handelt es sich hierbei jedoch um Anschlußorgane außenliegender Nebenstellen, deren Leitungseinführung in das Gebäude der Hauptstelle geändert wird, so gelten die Gebührensätze für Anschlußorgane nach § 9, II. Wird ein Nebenanschluß, der sich in dem Raum des Hauptanschlusses befindet, zusammen mit dem Hauptanschluß nach einem andern Raum des Gebäudes oder nach einem Raum außerhalb des Gebäudes verlegt, so kostet die Verlegung des Nebenanschlusses 10 Gulden. Wird ein Nebenanschluß, der sich in dem Gebäude des Hauptanschlusses befindet, zusammen mit dem Hauptanschluß nach einem anderen Gebäude verlegt, so kostet die Verlegung des Nebenanschlusses 15 Gulden. Für die Verlegung eines außerhalb des Gebäudes des Hauptanschlusses liegenden Nebenanschlusses nach dem Gebäude des Hauptanschlusses, wodurch der außenliegende Nebenanschluß zu einem innenliegenden wird, sind 30 Gulden zu entrichten. Für die sonstige Verlegung, die Umwandlung oder den Austausch von posteigenen Fernsprecheinrichtungen sowie für kleinere Arbeiten an den posteigenen Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in sinngemäßer Anwendung des § 9, I in Rechnung gestellt. Für die gleichzeitige Beseitigung gekündigter Fernsprecheinrichtungen werden keine Kosten angerechnet.

(2) Wird aus Anlaß einer Veränderung nach I — soweit nicht nach Abs. 1 Pauschalsätze anzurechnen sind —, II und III an Stelle einer vorhandenen Fernsprecheinrichtung eine andere hergestellt, für die nach § 9, II eine höhere feste Einrichtungsgebühr zu entrichten wäre, so werden die Selbstkosten nach § 9, I, mindestens jedoch ein Betrag in der Höhe des Unterschieds zwischen den festen Einrichtungsgebühren für die bisherige Einrichtung und für die neue Einrichtung, erhoben. Bei der Berechnung des Unterschieds sind für beide Einrichtungen die Sätze des § 9, II zugrunde zu legen. Ist die feste Einrichtungsgebühr für die neue Einrichtung niedriger, so wird der Unterschied nicht zurückgezahlt.

Werden auf Wunsch Apparate gegen solche einer anderen Ausführung ausgewechselt, so kann die Post- und Telegraphenverwaltung für die vorzeitige Erneuerung neben den Auswechslungskosten nach Abs. 1 einen Kostenzuschuß erheben.

(3) Sind an einer Umwandlung verschiedene Teilnehmer beteiligt oder wird dabei ein neues Teilnehmerverhältnis begründet, so müssen die nach Abs. 1 und 2 fällig werdenden Beträge von dem Teilnehmer gezahlt werden, der die durch die Umwandlung des Anschlusses geschaffene neue Einrichtung innehat.

(4) Werden bei Verlegungen oder Umwandlungen Anschlüsse oder Querverbindungen zu Ausnahme-Hauptanschlüssen oder Ausnahme-Querverbindungen oder verlängert sich bei Verlegung von Ausnahme-Hauptanschlüssen oder Ausnahme-Querverbindungen die Leitungsstrecke, für die ein Kostenzuschuß zu zahlen ist, so wird neben den Beträgen nach Abs. 1 und 2 für je 100 Meter der außerhalb der Gebäude neu erforderlich werdenden Leitung ein einmaliger Kostenzuschuß nach dem Satze erhoben, der bei Neueinrichtungen für eine Anlage gleicher Gesamtausdehnung zu zahlen ist. Die Länge der neuen Leitungsstrecke wird nach der Luftlinienentfernung zwischen ihren Endpunkten bemessen. In keinem Falle wird mehr erhoben, als zu entrichten wäre, wenn der Ausnahme-Hauptanschluß oder die Ausnahme-Querverbindung in der Gesamtausdehnung neu hergestellt würde.

(5) Die Bestimmungen im § 10 finden sinngemäß Anwendung.

V (1) Eine Uebertragung liegt vor, wenn ein Dritter als Nachfolger in Wohn- oder Geschäftsräumen oder als Geschäftsnachfolger an Stelle des bisherigen Anschlußinhabers in das Teilnehmerverhältnis eintritt oder neben dem bisherigen Anschlußinhaber als weiterer Teilnehmer hinzutritt. Eine Uebertragung liegt ferner vor, wenn mehrere Personen Anschlußinhaber sind und eine oder ein Teil von ihnen aus dem Teilnehmerverhältnis ausscheidet.

(2) Die Uebertragung bedarf der Genehmigung der Post- und Telegraphenverwaltung; die Genehmigung muß unter Benutzung des vorgeschriebenen Formblatts beantragt werden. Eine Geneh-

migung ist nicht erforderlich, wenn das Teilnehmerverhältnis im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht, wenn durch Rechtsgeschäft ein Dritter als weiterer Teilnehmer hinzutritt oder wenn aus dem Kreise mehrerer in einem Teilnehmerverhältnis vereinigten Personen eine oder mehrere von ihnen ausscheiden. In den Fällen, in denen eine Genehmigung nicht erforderlich ist, muß der Post- und Telegraphenverwaltung binnen einem Monat Anzeige gemacht werden. Verstößt der Teilnehmer gegen die Bestimmungen dieses Absatzes, so kann die Post- und Telegraphenverwaltung nach § 28, II verfahren.

(3) Für die Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Uebertragung fällig geworden, aber noch nicht bezahlt sind, haften der Uebertragende und der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner. Wer den Anschluß auf Grund einer genehmigungspflichtigen, aber von der Post- und Telegraphenverwaltung nicht genehmigten Uebertragung benutzt, haftet für diewährend der Dauer der Benutzung fällig gewordenen Gebühren und für die während dieser Zeit aus § 29, I entstandenen Ersatzpflichten neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner.

(4) Für jede genehmigungspflichtige Uebertragung wird eine Gebühr von 10 Gulden erhoben. Diese Gebühr muß auch entrichtet werden, wenn bei Nebenanschlüssen Dritter ein Wechsel in der Person eintritt.

VI Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Ausführung von Veränderungen nach I, II und III oder von kleineren Arbeiten nach IV Abs. 1 zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Anträge werden in der Regel nach der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt. Auf Verlangen des Teilnehmers können jedoch Anträge mit Vorrang berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer ein dringendes Bedürfnis nachweist. Für die Berücksichtigung mit Vorrang wird ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert zu den nach IV Abs. 1 anzurechnenden Beträgen erhoben. Bei teilnehmereigenen Einrichtungen wird für die Vorrangbehandlung neben den nach § 5, II B zu erstattenden Kosten der gleiche Betrag als Zuschlag erhoben, der bei posteigenen Fernsprecheinrichtungen für die Vorrangbehandlung zu zahlen wäre.

VII Wird ein Antrag auf Veränderung nach I, II und III vor der Ausführung zurückgezogen, so hat der Antragsteller der Post- und Telegraphenverwaltung etwa von ihr schon aufgewendete Kosten zu erstatten.

§ 14. Amtliches Fernsprechbuch

I Für die Ortsnetze wird ein Verzeichnis der Teilnehmer (amtliches Fernsprechbuch) nach näherer Bestimmung der Post- und Telegraphenverwaltung aufgestellt.

II (1) Von Amts wegen werden in das amtliche Fernsprechbuch die Inhaber von Hauptanschlüssen und die Dritten, denen sie Nebenanschlüsse überlassen (§ 5, I Abs. 3), nach der Buchstabenfolge eingetragen. Auf Verlangen kann die Eintragung unterbleiben. Die Eintragung umfaßt den Namen, den Stand, den Beruf oder die Geschäftsbezeichnung, die Lage der Sprechstelle nach Straße und Hausnummer sowie die Rufnummer, für bestimmte große Orte auch die Zustellpostanstalt. Ferner wird auf Wunsch die Sprech- oder Geschäftszeit eingetragen. Ein Anspruch auf Eintragung von Nebenanschlüssen des Hauptanschlußinhabers besteht nicht. Solche Eintragungen werden nur in beschränktem Umfang nach näherer Bestimmung der Post- und Telegraphenverwaltung aufgenommen.

(2) Außer den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen können auf Antrag Hinweise und Eintragungen an anderer Stelle nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 zugelassen werden. Ferner können auf Antrag nach dem Ermessen der Post- und Telegraphenverwaltung auch Personen, Firmen usw. eingetragen werden, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen (§ 11).

(3) Für die Eintragung sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend, doch ist die Post- und Telegraphenverwaltung berechtigt, Verstöße gegen die Rechtschreibung und Fremdwörter auszumerzen, allgemein verständliche Abkürzungen anzuwenden und aus Betriebsrücksichten Hinweise oder eine andere Fassung behufs zweckmäßiger Einreihung in die Buchstabenfolge zu verlangen.

III (1) Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen (II Abs. 1) werden für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines Dritten drei aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Zeile werden 3 Gulden erhoben. Die Gebühr ist für jede Auflage zu entrichten.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 wird für jede Zeile eines Hinweises, einer Eintragung an anderer Stelle oder einer Eintragung von Personen, Firmen usw. erhoben, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen (II Abs. 2).

(3) Der Zeitpunkt des Abschlusses der Vorarbeiten für die Neuausgabe des amtlichen Fernsprechbuchs wird rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Er ist maßgebend für die Fälligkeit der im Abs. 1 und 2 festgesetzten Gebühren. Gebührenpflichtige Eintragungen, deren Wegfall oder Aenderung nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wird, werden unter Berechnung der bestimmungsmäßigen Gebühr in die neue Auflage übernommen.

IV (1) Das amtliche Fernsprechbuch wird in der Regel alljährlich neu aufgelegt. Für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenanschluß eines Dritten (§ 5, I Abs. 3) wird das Buch bei der erstmaligen Uebergabe des Anschlusses unentgeltlich geliefert. Es bleibt bis zur nächsten Auflage Eigentum der Post- und Telegraphenverwaltung.

(2) Weitere Bücher sind bei den in den Vorbemerkungen des amtlichen Fernsprechbuchs angegebenen Dienststellen käuflich.

§ 15. Öffentliche Sprechstellen

I Sprechstellen, die von jedermann zur Führung von Gesprächen benutzt werden können, sind öffentliche Sprechstellen; die Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt, ob und in welcher Form sie errichtet und wohin sie angeschlossen werden. Oeffentliche Sprechstellen können sich befinden

a) bei Post- und Telegraphenanstalten,

b) an Orten ohne Telegraphenanstalt in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen (gemeindliche öffentliche Sprechstellen),

c) an anderen geeigneten Stellen auf Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden.

II Gemeindliche öffentliche Sprechstellen werden ohne Prüfung des Bedürfnisses auf Antrag der Gemeindevertretung errichtet. Münzfernsprecher, Nebenstellen und Zusatzeinrichtungen, ausgenommen zweite Fernhörer und Wecker, werden nicht angebracht. Einrichtungsgebühren (§ 9) und laufende Gebühren werden nicht erhoben, die Gemeinde muß sich aber verpflichten

a) für die Wahrung des Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses nach Möglichkeit zu sorgen;

b) unentgeltlich: einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, die Sprechstelle unter Einziehung der bestimmungsmäßigen Gebühren ohne Zuschlag zu bedienen, Telegramme von jedermann anzunehmen und weiterzugeben, Telegramme für Personen, die sich innerhalb des von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzten Zustellbereichs aufhalten, aufzunehmen und zuzustellen, solche Personen zu Gesprächen herbeizurufen oder kurze Nachrichten von auswärts an sie zu übermitteln, die tägliche Bekanntgabe der Zeit und Kreistelegramme entgegenzunehmen und den Unfallmeldedienst zu besorgen;

c) eine Mindesteinnahme an Orts- und Ferngesprächsgebühren (ohne Nebengebühren) von 10 Gulden für den Monat zu gewährleisten, für die aufgekommenen Telegraphen- und Fernsprechgebühren zu haften, die Sprechstelle auch im Falle einer Erhöhung der Gebühren und der Mindesteinnahme mindestens ein Jahr zu behalten und bei Verlegungen die Gebühren nach § 13, IV Abs. 1 zu zahlen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf;

d) bei besonders kostspieligen Leitungen und technischen Einrichtungen die Mehrkosten nach § 10, II Abs. 1 und III und bei neuen Linien einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des nach § 10 II Abs. 2 anzurechnenden Betrags zu zahlen.

III Für Gespräche, die von öffentlichen Sprechstellen aus geführt werden, sind im Ortsverkehr 20 P, im Fernverkehr auf Entfernungen bis zu 5 Kilometer einschließlich ebenfalls 20 P, im übrigen Fernverkehr die gleichen Gebühren zu entrichten, die für gleichartige, von Teilnehmersprechstellen ausgehende Gespräche zu erheben sind. Die Post- und Telegraphenverwaltung ist berechtigt, Ortsgespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden, wenn der Betrieb es erfordert. Im Fernverkehr sind dringende Pressegespräche unter den von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzten Bedingungen gegen die Gebühr für gewöhnliche Gespräche zulässig (§ 17, II Abs. 3 und VII).

IV Die Gebühren sind bei der Anmeldung der Verbindungen zu entrichten. Für eine Bescheinigung über die gezahlten Gebühren wird eine besondere Gebühr von 0,15 Gulden erhoben.

V (1) Für die Benutzung der öffentlichen Sprechstellen gelten sinngemäß die Vorschriften für die Teilnehmersprechstellen, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.

(2) Die öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher können im allgemeinen nur zu Ortsgesprächen und zu gewöhnlichen Ferngesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 5 Kilometer benutzt werden. XP-, V- und N-Gespräche (§ 19) sind nicht zugelassen. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Erstattung der vom Münzfernsprecher vereinnahmten Beträge.

VI (1) An Orten mit lebhaftem Ortsverkehr kann die Post- und Telegraphenverwaltung in allgemein zugänglichen Geschäftsräumen von Privaten Teilnehmer-Hauptanschlüsse mit der Eigenschaft öffentlicher Sprechstellen einrichten, wenn der Teilnehmer sich verpflichtet, den von der Post- und Telegraphenverwaltung gelieferten Aushang mit der Aufschrift „Oeffentliche Sprechstelle" an einer von außen in die Augen fallenden Stelle anzubringen und jedermann die Benutzung der Sprechstelle innerhalb seiner Geschäftsstunden zu gestatten. Münzfernsprecher, Nebenstellen und Zusatzeinrichtungen —

ausgenommen zweite Fernhörer und Wecker — werden nicht angebracht. Für solche Anschlüsse werden Einrichtungsgebühren (§ 9) und laufende Gebühren nicht erhoben. Auch bestehenden Hauptstellen kann die Eigenschaft öffentlicher Sprechstellen zuerkannt werden. Die für diese Sprechstellen etwa gezahlten Einrichtungsgebühren (§ 9) verbleiben der Post- und Telegraphenverwaltung.

(2) Für die Benutzung der Sprechstelle hat der Teilnehmer die Gebühren nach III zu zahlen. Mehr oder weniger darf er während seiner Geschäftsstunden auch nicht erheben. Bei der Feststellung der Zahl der Ortsgespräche wird die Bestimmung des § 16, III angewendet.

(3) Verstößt der Teilnehmer gegen die übernommenen besonderen Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 so kann die Post- und Telegraphenverwaltung den Anschluß sofort aufheben.

(4) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist berechtigt, dem Hauptanschluß die Eigenschaft einer öffentlichen Sprechstelle unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendermonats zu entziehen, wenn die Höhe der monatlich von dem Teilnehmer nach Abs. 2 zu zahlenden Ortsgesprächsgebühren dauernd hinter dem Betrag zurückbleibt, der in dem Ortsnetz an Grundgebühren und Ortsgesprächsgebühren für einen Hauptanschluß mindestens zu zahlen ist. Würden für den Hauptanschluß laufende Gebühren nach § 10 zu entrichten sein, so erhöht sich der Betrag, hinter dem die Gebührenschuld der öffentlichen Sprechstelle nicht dauernd zurückbleiben darf, um den Betrag der laufenden Gebühren. Der Teilnehmer kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendermonats von den übernommenen besonderen Verpflichtungen zurücktreten. Soll im Falle einer Kündigung der öffentlichen Sprechstelle der Anschluß als gewöhnlicher Hauptanschluß weiter bestehen, so muß der Inhaber die für Hauptanschlüsse allgemein gültigen Gebühren zahlen. Einrichtungsgebühren (§ 9) werden jedoch nicht erhoben, wenn der Hauptanschluß schon vorhanden war, als ihm die Eigenschaft einer öffentlichen Sprechstelle beigelegt wurde.

VII Öffentliche Sprechstellen mit Münzfernsprecher können auf Antrag bei Privaten, jedoch nicht bei öffentlichen Sprechstellen nach VI, unter den von der Post- und Telegraphenverwaltung festzusetzenden Bedingungen errichtet werden.

§ 16. Ortsverkehr

I Ortsverkehr ist der Gesprächsverkehr zwischen den Sprechstellen desselben Ortsnetzes (§ 1, I Abs. 2).

II (1) Die Ortsgesprächsgebühr ist die Vergütung für die Gesprächsverbindung im Ortsverkehr. Die Höhe der Ortsgesprächsgebühr ist durch das FGebG. bestimmt.

(2) Die Ortsgesprächsgebühren, die nach dem FGebG. monatlich mindestens für jeden Hauptanschluß zu entrichten sind, werden bei Hauptanschlüssen, die nur in ankommender Richtung beim Teilnehmer betrieben werden (§ 4, III), nur zu einem Viertel erhoben. Werden Hauptanschlüsse nach vorheriger Ankündigung über einen Kalendermonat hinaus nicht benutzt, so ist in den in die Zeit der Nichtbenutzung fallenden vollen Kalendermonaten die Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche nur zu einem Viertel zu entrichten. Auf die Feststellung der Zahl der Hauptanschlüsse finden die Bestimmungen im § 4, II Abs. 3 und 4 Anwendung.

(3) Hat ein Teilnehmer mehrere an dieselbe Vermittlungsstelle herangeführte und in einer Nebenstellenanlage vereinigte Hauptanschlüsse, so wird die Mindestzahl der Ortsgespräche nicht für die Hauptanschlüsse einzeln, sondern für alle Hauptanschlüsse zusammen festgestellt.

III Dem Teilnehmer wird ein durch das FGebG. bestimmter Vomhundertsatz der für seinen Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet. Auf die Feststellung der Zahl der Hauptanschlüsse finden die Bestimmungen im § 4, II Abs. 3 und 4 Anwendung.

IV Bei der Zählung der Ortsgespräche werden nicht aufgezeichnet: Verbindungen, die nicht zustande kommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, oder die aus anderen Gründen (Störung, Sperre, längere Abwesenheit des angerufenen Teilnehmers usw.) nicht hergestellt werden können, Anmeldungen von Ferngesprächen und Gespräche mit Fernsprechbetriebsstellen (Störungsstellen, Auskunfts-, Beschwerde- und Aufsichtsstellen der Orts- und Fernämter) in Angelegenheiten des Fernsprechbetriebs.

V (1) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist berechtigt, Ortsgespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden, wenn der Betrieb es erfordert.

(2) Ortsgesprächsverbindungen werden zugunsten der Ferngespräche und der Übermittlung angekommener Blitztelegramme durch Fernsprecher unterbrochen. Die Fälligkeit der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

§ 17. Fernverkehr

I Fernverkehr ist der Gesprächsverkehr zwischen verschiedenen Ortsnetzen (§ 1, I Abs. 2).

II (1) Die Ferngesprächsgebühren sind die Vergütung für die Gesprächsverbindungen im Fernverkehr. Ihre Höhe ist durch das FGebG. bestimmt. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Mi-

nuten, so wird die überschießende Zeit nach einzelnen Minuten berechnet und für jede volle oder angefangene Minute ein Drittel der für ein Dreiminutengespräch festgesetzten Gebühr erhoben. Ferngespräche auf Entfernungen bis zu 5 Kilometer einschließlich werden wie Ortsgespräche behandelt und berechnet.

(2) Für Ferngespräche auf Entfernungen von mehr als 5 Kilometer, die in der Zeit zwischen 19 und 8 Uhr abgewickelt werden, ermäßigen sich die Gebühren auf zwei Drittel der im Abs. 1 angegebenen Sätze. Werden Gespräche, die vor 19 oder 8 Uhr begonnen haben, über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, so werden die Gebühren für die ersten drei Minuten nach den Sätzen für die Verkehrszeit berechnet, in der das Gespräch begonnen hat, für jede folgende Minute nach den Sätzen, die bei Beginn dieser Minute gelten.

(3) Für dringende Ferngespräche wird das Doppelte, für Blitzgespräche das Zehnfache der Gebühren nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhoben. Für dringende Pressegespräche werden die gleichen Gebühren wie für gewöhnliche Gespräche von gleicher Dauer nach Abs. 1 oder 2 erhoben. Auf Entfernungen bis zu 5 Kilometer einschließlich und im Schnellverkehr (§ 17, X und § 18) sind nur gewöhnliche Gespräche zugelassen.

(4) Die Entfernungen werden nach der Luftlinie gemessen.

(5) Die Ferngesprächsgebühren werden nach der Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der verschiedenen Ortsnetze festgesetzt. In Ortsnetzen mit mehreren Vermittlungsstellen ist die Lage des Fernamts (besondere Vermittlungsstelle für den Fernverkehr) maßgebend; sind mehrere Fernämter vorhanden, so bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung, welches von ihnen für die Messung der Entfernungen in Betracht kommt. In Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen rechnen die Entfernungen bis zu 25 Kilometer von dem Schnittpunkt eines Kreises um das Fernamt mit der geraden Verbindungslinie zwischen dem Fernamt und der Vermittlungsstelle des anderen Ortsnetzes. Der Halbmesser dieses Kreises beträgt in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen 3 Kilometer. Auf die Feststellung der Zahl der Hauptanschlüsse finden die Bestimmungen im § 4, II Abs. 3 und 4 Anwendung.

III (1) Ferngespräche müssen in der von der Post- und Telegraphenverwaltung vorgeschriebenen Weise angemeldet werden. Bei Anmeldungen von Gesprächen, die von einer Nebenstelle aus geführt werden sollen, muß diese mit Nummer oder Namen bezeichnet werden. Wünscht ein Teilnehmer, daß ihm nach Beendigung des Gesprächs die Höhe der Gesprächsgebühr mitgeteilt wird, so muß er dies bei der Anmeldung angeben. Äußert er den Wunsch erst nach Beendigung des Gesprächs, so kann die Post- und Telegraphenverwaltung das Heraussuchen des Gesprächsblatts ablehnen.

(2) Die Zahl der Anmeldungen unterliegt, soweit die Post- und Telegraphenverwaltung nicht anders bestimmt, keiner Beschränkung.

(3) Gespräche können für den laufenden Tag bei Vermittlungsstellen nur durch Fernsprecher, bei öffentlichen Sprechstellen nur mündlich angemeldet werden. Sie können in gleicher Weise auch am Nachmittag des Vortags unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit bestellt werden (Vortagsanmeldung). Für den auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag folgenden Werktag können Ferngespräche schon am Nachmittag des vorhergehenden Werktags und während des ganzen Sonn- oder Feiertags angemeldet werden. Das gleiche gilt, wenn mehrere Feiertage aufeinanderfolgen. Mit einzelnen Teilnehmern kann die Abgabe schriftlichen Vortragsanmeldungen vereinbart werden. Gesprächsverbindungen, die täglich oder werktäglich zwischen denselben Teilnehmersprechstellen ausgeführt werden sollen, können unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit für einen längeren Zeitraum im voraus bestellt werden (Daueranmeldungen).

(4) Die gewerbsmäßige Anmeldung von Ferngesprächen durch Dritte ist nicht zulässig und gilt als mißbräuchliche Benutzung des Anschlusses (§ 28, II).

IV Die Post- und Telegraphenverwaltung kann mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit und des Betriebs sonstige zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs und zur Verhütung von Mißbräuchen notwendige Bestimmungen treffen.

V (1) Die Gültigkeit der für einen Tag eingegangenen noch nicht erledigten Gesprächsanmeldungen endigt mit Schluß des Tagesdienstes oder mit Ablauf des Tages. Bei Vermittlungsstellen mit ununterbrochenem Dienst erstreckt sich die Gültigkeit der Gesprächsanmeldungen, die von 22 bis 24 Uhr eingehen, auch noch auf den folgenden Tag bis 8 Uhr. Die Gültigkeit einer Gesprächsanmeldung erlischt, wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung der anrufende oder der angerufene Teilnehmer den Anruf der Vermittlungsstelle nicht beantwortet, wenn der Sprechgast der öffentlichen Sprechstelle nicht aufzufinden ist oder wenn einer der Beteiligten ablehnt in das Gespräch einzutreten. Eine Gesprächsanmeldung kann auf nachträgliches Verlangen gestrichen werden, solange die Vermittlungsstelle den Anmelder zur Ausführung dieser Verbindung noch nicht angerufen hat (Streichung).

(2) Bei der Anmeldung von Gesprächen kann angegeben werden, daß ihre Gültigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll (Befristung). Auch kann verlangt werden, daß die Gesprächsanmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraums bis zu dessen Ablauf zurückgestellt wird (Zurückstellung). Kommt das Gespräch in einer Zeit an die Reihe, in der es nicht ausgeführt werden kann, so gilt der Zeitpunkt, bis zu dem die Zurückstellung gewünscht wird, als neue Anmeldezeit.

(3) Bei Ferngesprächen, die von Teilnehmersprechstellen aus angemeldet werden, kann ferner verlangt werden, daß die Gesprächsverbindung am Anmeldeort, wenn die Anmeldung innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Ausführung an die Reihe kommt, nach einer anderen Teilnehmersprechstelle desselben Ortsnetzes geleitet wird (Umleitung am Anmeldeort). Der Umleitungsantrag gilt nur, wenn er beim Anruf der Sprechstelle, von der die Gesprächsanmeldung ausgegangen ist, bestätigt wird (Rückruf). Wird bei einer Umleitung die Gesprächsverbindung hergestellt, während sich die Person, die das Gespräch führen will, auf dem Wege von der einen Sprechstelle zur anderen befindet, so ist die Verbindung gebührenpflichtig und die Gültigkeit der Anmeldung erloschen. Die Befristung, die Zurückstellung und die Umleitung können auch nachträglich, jedoch nur vor Bereitstellung der Verbindung, verlangt, geändert oder zurückgezogen werden.

(4) Nach Bereitstellung der Verbindung kann der Anmelder verlangen, daß die Gesprächsverbindung am Bestimmungsort mit einer anderen Teilnehmersprechstelle hergestellt wird (Umleitung am Bestimmungsort). In diesem Falle werden beide Verbindungen als besondere Ferngespräche der angemeldeten Gattung behandelt; die Gebühren dafür werden nach den allgemeinen Bestimmungen berechnet.

VI (1) Die Ferngesprächsverbindungen werden in der nachstehenden Reihenfolge hergestellt:
Dringende Gespräche in reinen Staatsangelegenheiten (dringende Staatsgespräche),
Blitzgespräche,
dringende Pressegespräche,
dringende Gespräche,
gewöhnliche Gespräche.

In jeder Gruppe werden die Verbindungen nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung ausgeführt.

(2) Für die Ausführung der Festzeitgespräche gelten die Bestimmungen unter VII Abs. 4, für die Ausführung der Stundenverbindungen die Bestimmungen im § 19 a Abs. 2 und für die Ausführung der Monatsgespräche die Bestimmungen im § 20, II Abs. 2.

(3) Die Post- und Telegraphenverwaltung übernimmt für die Herstellung von Ferngesprächsverbindungen innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einer bestimmten Zeit keine Gewähr.

VII (1) Dringende Staatsgespräche dürfen nur in reinen Staatsangelegenheiten und nur von Anschlüssen der Staatsbehörden angemeldet werden.

(2) Dringende Pressegespräche dürfen zwischen Anschlüssen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros, ferner von öffentlichen Sprechstellen mit Anschlüssen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros gegen Vorzeigung eines im Benehmen mit der Post- und Telegraphenverwaltung ausgefertigten Ausweises während der Dienststunden der Vermittlungsstellen geführt werden. Anschlüsse, von denen aus dringende Pressegespräche geführt werden sollen, müssen der Vermittlungsstelle schriftlich bezeichnet werden. Die Vermittlungsstelle prüft die Anträge nach näherer Weisung der Post- und Telegraphenverwaltung im Benehmen mit der zuständigen Pressevertretung auf ihre Zulässigkeit und nimmt sie, wenn keine Anstände zu erheben sind, in ein für den Betrieb bestimmtes Verzeichnis auf. Die dringenden Pressegespräche dürfen, wie die Pressetelegramme, nur zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmte politische, Handels- oder andere Nachrichten von allgemeiner Bedeutung enthalten; zu den zur Veröffentlichung vorliegenden Nachrichten können Erläuterungen für die Schriftleitung hinzugefügt werden. Als dringende Pressegespräche sind auch Nachrichten über sportliche Veranstaltungen und Einrichtungen zugelassen, soweit sie der Jugend- und Volkspflege dienen. Nachrichten über gewerbsmäßige und mit Totalisator- oder Wettbetrieb verbundene Sportveranstaltungen sind von der Vergünstigung ausgeschlossen. Bei Mißbrauch kann dem Anschlußinhaber oder dem Inhaber des Ausweises zur Benutzung öffentlicher Sprechstellen die Befugnis zur Führung dringender Pressegespräche entzogen werden. Die übrigen Bestimmungen erläßt die Post- und Telegraphenverwaltung.

(3) Von Nebenanschlüssen aus dürfen dringende Staats- oder Pressegespräche nur geführt werden, wenn der Inhaber des Hauptanschlusses zur Anmeldung solcher Gespräche berechtigt ist (s. auch § 5, I Abs. 3 und 6, I).

(4) Festzeitgespräche sind dringende V-Gespräche (§ 19, II), für die bei der Anmeldung eine bestimmte (feste) Ausführungszeit gewünscht wird; die feste Ausführungszeit kann nachträglich geändert

werden. Ferner können andere Gespräche nachträglich in Festzeitgespräche umgewandelt werden. Zwischen der Anmeldung oder zwischen dem nachträglichen Antrag und der festen Ausführungszeit muß ein Zeitraum von mindestens einer halben Stunde liegen. Eine Gewähr für die Herstellung der Verbindung zur angegebenen Zeit wird nicht übernommen. Ist zur gewünschten Zeit ein anderes Gespräch im Gange oder liegen Anmeldungen auf Gespräche vor, die den Vorrang vor dem Festzeitgespräch haben, so werden zunächst diese abgewickelt. Gehen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen auf Festzeitgespräche ein, die über dieselben Leitungsverbindungen abzuwickeln sind, so werden sie in der Zeitfolge ihrer Anmeldung ausgeführt. Bei gleicher Anmeldezeit bestimmt die Vermittlungsstelle die Reihenfolge. Im übrigen gelten die Bestimmungen im § 19, II.

VIII (1) Die Dauer eines Gesprächs zwischen zwei Teilnehmern rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem nach Bereitstellung der verlangten Verbindung die beiden beteiligten Hauptstellen oder an diese Hauptstellen angeschlossene Nebenstellen den Anruf beantwortet haben. Bei Gesprächen zwischen einem Teilnehmer und einer öffentlichen Sprechstelle oder zwischen zwei öffentlichen Sprechstellen gilt die Bestimmung im Satz 1 mit der Maßgabe, daß bei der öffentlichen Sprechstelle der Anruf dann als beantwortet gilt, wenn der Sprechgast sich an dem Apparat der öffentlichen Sprechstelle meldet. Oeffentliche Sprechstellen nach § 15, VI und VII gelten in diesem Falle als Teilnehmersprechstellen.

(2) Die Dauer des Anrufs eines Teilnehmers und die Zeit, die für das Herbeirufen einer bei bei einer öffentlichen Sprechstelle wartenden Person aufzuwenden ist, beträgt eine Minute in der Zeit von 7 bis 21 Uhr und drei Minuten in der übrigen Zeit.

IX (1) Die Dauer aller Gespräche ist innerhalb der Dienstzeiten der Vermittlungsstellen unbeschränkt, wenn keine anderen Gesprächsanmeldungen für die Leitungen vorliegen.

(2) Liegen noch andere Gesprächsanmeldungen für die Leitung vor, so wird die Dauer der Gespräche auf 12 Minuten beschränkt. Hat das im Gange befindliche Gespräch jedoch nach VI den Vorrang vor allen noch vorliegenden anderen Gesprächsanmeldungen, so darf es bis zur Dauer von 15 Minuten ausgedehnt werden. Gehen für die Leitung Gesprächsanmeldungen ein, durch die die Höchstdauer eines im Gange befindlichen Gesprächs auf 12 oder 15 Minuten beschränkt wird, und ist diese Höchstdauer bereits überschritten, so wird das im Gange befindliche Gespräch nach Ablauf der angefangenen Gesprächsminute unterbrochen. Dringende Staatsgespräche dürfen stets bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden; die Post- und Telegraphenverwaltung kann von der Beschränkung der Gesprächsdauer absehen.

(3) Gespräche, die über die Dienstzeit der Vermittlungsstelle oder öffentlichen Sprechstelle hinaus fortgesetzt werden, dürfen 12 Minuten nach Beendigung der Dienstzeit unterbrochen werden. Liegen bei Dienstschluß noch unerledigte Gesprächsanmeldungen vor, so wird versucht, sie noch abzuwickeln; die Dauer dieser Gespräche wird jedoch auf 12 Minuten beschränkt.

(4) Für die Dauer der Stundenverbindungen gilt § 19a, für die Dauer der Monatsgespräche § 20, II.

X Die Bedingungen für die Benutzung der Leitungen nach dem Ausland, für die Einrichtung und Benutzung der Fernsprechanlagen in Börsengebäuden und für den vereinfachten Verkehr zwischen Ortsnetzen, zwischen denen lebhafte Verkehrsbeziehungen bestehen (Schnellverkehr), setzt die Post- und Telegraphenverwaltung fest.

§ 18. Vororts-, Bezirks- und Schnellverkehr

Vorortsverkehr oder Bezirksverkehr besteht im Gebiet der Freien Stadt Danzig nicht.

§ 19. Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen wird, Gespräche mit Voranmeldung, Weitergabe kurzer Nachrichten

I (1) XP-Gespräche. Orts- und Ferngespräche, zu denen auf Verlangen des Anmelders die Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, zu einer öffentlichen Sprechstelle nach § 15, 1a und b herbeigerufen wird, sind XP-Gespräche. Wohnt die verlangte Person außerhalb des von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzten Bezirks (Herbeirufungsbezirk), so sind solche Gespräche XPL-(Land-)Gespräche. Stellt sich nach der Weitergabe einer XP-Anmeldung heraus, daß der Verlangte außerhalb des Herbeirufungsbezirks wohnt, so kann der Anmelder, nachdem er verständigt worden ist, das Gespräch in ein XPL-Gespräch umwandeln oder die Anmeldung streichen lassen. Bei XPL-Gesprächen wird keine Gewähr dafür übernommen, daß ein Bote zum Herbeirufen der verlangten Person abgesandt werden kann. Für die Gesprächsverbindungen gelten bei XP- und bei XPL-Gesprächen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Bestimmungen über Orts- und Ferngespräche.

(2) In der Gesprächsanmeldung muß die verlangte Person entweder mit ihrem Namen oder mit ihrer Berufsstellung oder in anderer geeigneter Weise so genau bezeichnet werden, daß sie ohne Nachforschungen und Rückfragen ermittelt werden kann. Bei der Anmeldung kann für den Fall, daß die verlangte Person abwesend oder verhindert ist oder das Gespräch ablehnt, eine zweite Person in demselben Orte angegeben werden; mehr als zwei Personen dürfen nicht angegeben werden.

(3) Die XP- und XPL-Anmeldungen werden sobald wie möglich an die Bestimmungsanstalt weitergemeldet und der verlangten Person mittels einer Benachrichtigungskarte angekündigt. Die Benachrichtigungskarten werden mit derselben Beschleunigung wie Telegramme zugestellt.

(4) Dem Herbeizurufenden werden der Name und gegebenenfalls die Rufnummer des Anmelders sowie die Zeit, zu der die Verbindung voraussichtlich hergestellt werden kann, auf der Karte mitgeteilt. Falls die Anmeldung befristet oder zurückgestellt ist, wird dies angegeben. Wird eine Anmeldung nach ihrer Weitergabe auf Antrag gestrichen, befristet oder zurückgestellt oder wird eine Befristung oder Zurückstellung geändert oder aufgehoben, so wird die verlangte Person von Amts wegen verständigt, sobald sie sich bei einer öffentlichen Sprechstelle oder bei einer Teilnehmersprechstelle meldet (Abs. 7); ein besonderer Bote wird zu ihrer Verständigung nur auf Wunsch des Anmelders entsandt.

(5) Ergibt sich bei der Zustellung der Benachrichtigungskarte aus der Erklärung des Verlangten, daß das Gespräch eine Verzögerung erleiden wird, so ist der Anmelder von Amts wegen sogleich zu verständigen. Dabei wird ihm gegebenenfalls mitgeteilt, wann der Verlangte sprechbereit sein wird.

(6) Kann das Gespräch nicht zustande kommen, z. B. weil der Verlangte (und u. U. die nach Abs. 2 angegebene zweite Person) nicht angetroffen wird oder das Gespräch nicht führen kann oder will, so wird der Anmelder von Amts wegen sobald wie möglich verständigt und die Anmeldung gestrichen. Das gleiche geschieht, wenn der Verlangte, nachdem er sich sprechbereit gemeldet hat, nachträglich das Gespräch ablehnt. Die Anmeldung wird ferner gestrichen, wenn der Verlangte die Herstellung der Verbindung nicht abwartet.

(7) Der Verlangte kann statt der öffentlichen Sprechstelle, von der die Benachrichtigungskarte ausgegangen ist, eine beliebige öffentliche Sprechstelle oder Teilnehmersprechstelle desselben Ortsnetzes zur Gesprächsführung benutzen.

(8) Die Gesprächsverbindung wird nicht eher hergestellt, als bis sich der Verlangte sprechbereit gemeldet hat. Meldet er sich sprechbereit, bevor das Gespräch zur Ausführung an der Reihe ist, so wird die Anmeldung nach den Bestimmungen im § 17, VI eingereiht. War das Gespräch schon vorher an der Reihe, so wird es nach Abwicklung der in Vorbereitung befindlichen Verbindungen als erstes seiner Gattung ausgeführt. Kurz vor der Bereitstellung der Verbindung werden, sofern dies angängig und zweckmäßig ist, die beiden beteiligten Sprechstellen darauf aufmerksam gemacht, daß das Gespräch in einigen Minuten zur Ausführung an der Reihe ist und daß die in Betracht kommenden Personen sich bereit halten möchten (vorläufiger Anruf); hiervon wird jedoch abgesehen bei Sprechstellen, die zu dieser Zeit ein Orts- oder Ferngespräch führen.

(9) Die Post- und Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, die verlangte ist.

(10) Die Gültigkeit der Anmeldung eines XP- oder XPL-Gesprächs richtet sich nach § 17, V Abs. 1, doch erstreckt sich die Gültigkeit einer Gesprächsanmeldung, die vor 22 Uhr eingegangen ist, bis zum folgenden Tage um 8 Uhr, wenn mitgeteilt wird, daß die Verbindung in der Zeit von 24 bis 8 Uhr ausgeführt werden kann.

(11) Wird der Bestimmungsanstalt mitgeteilt, daß der Verlangte bei einer Sprechstelle eines anderen Ortsnetzes zu erreichen ist, so wird der Anmelder von Amts wegen verständigt und ihm die Anmeldung eines neuen Gesprächs überlassen.

(12) a) Bei XP-Gesprächen beträgt im Fernverkehr die Gebühr für die Uebermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung der verlangten Person und für die von Amts wegen zu machenden weiteren Mitteilungen, gleichviel ob es sich um gewöhnliche oder dringende Gespräche oder um Blitzgespräche handelt, ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch der Verkehrszeit, in der das Gespräch begonnen hat, mindestens aber 0,55 Gulden (XP-Gebühr); kommt das Gespräch nicht zustande, so ist für die Berechnung der XP-Gebühr die Verkehrszeit maßgebend, in der die Gesprächsanmeldung von der Ursprungsanstalt weitergegeben worden ist. Im Ortsverkehr beträgt die XP-Gebühr 0,55 Gulden. Ist in der Gesprächsanmeldung eine zweite Person angegeben, so wird ein Zuschlag von 0,40 Gulden erhoben, wenn diese auf einem anderen Grundstück als die erste Person wohnt. Für die Entsendung eines besonderen Boten nach Abs. 4 letzter Satz ist im

Fernverkehr die XP-Gebühr, im Ortsverkehr eine Gebühr von 0,40 Gulden zu entrichten; für die Berechnung der XP-Gebühr ist in diesem Falle die Verkehrszeit maßgebend, in der der Antrag von der Ursprungsanstalt weitergegeben worden ist.

b) Bei XPL-Gesprächen ist neben den Gebühren für XP-Gespräche noch eine feste Zuschlaggebühr von 1,00 Gulden zu entrichten (XPL-Gebühr); sie ist nur einmal zu zahlen, wenn noch eine zweite Person in demselben Orte angegeben ist. Wenn bei XPL-Gesprächen die Entsendung eines besonderen Boten nach Abs. 4 letzter Satz verlangt wird, ist auch die XPL-Gebühr nochmals zu zahlen.

(13) a) Die XP-Gebühr und die Zuschlaggebühr für die Angabe einer zweiten Person sind bei XP- und bei XPL-Gesprächen fällig im Fernverkehr, wenn die Gesprächsanmeldung oder bei Entsendung eines besonderen Boten nach Abs. 4 letzter Satz der Antrag hierauf von der Ursprungsanstalt weitergegeben worden ist, im Ortsverkehr, sobald der Bote abgesandt worden ist. Wird ein XP-Gespräch nachträglich in ein XPL-Gespräch umgewandelt (Abs. 1), so sind die XP-Gebühr und gegebenenfalls die Zuschlaggebühr nur einmal zu zahlen. Sie werden nicht erhoben, wenn aus Gründen, die die Post- und Telegraphenverwaltung zu vertreten hat, die Benachrichtigung der verlangten Person unterblieben ist oder aus den gleichen Gründen das Gespräch nicht zustande kommt. Sie sind aber zu zahlen, wenn sich nach Uebermittlung der Gesprächsanmeldung herausstellt, daß der Verlangte außerhalb des Herbeirufungsbezirks wohnt, und die Umwandlung des Gesprächs in ein XPL-Gespräch abgelehnt wird oder wenn bei einem XPL-Gespräch kein Bote abgesandt werden kann (Abs. 1 vorletzter Satz).

b) Die XPL-Gebühr ist fällig, sobald der Bote abgesandt worden ist. Sie ist nicht zu zahlen, wenn die XP-Gebühr nicht erhoben wird.

(14) Im Ortsverkehr wird die Gesprächsgebühr vom Anmelder nicht erhoben. Meldet sich der Verlangte mit der Benachrichtigungskarte bei einer öffentlichen Sprechstelle (§ 15, I a) und b)), so wird die Verbindung ohne Gebührenanrechnung hergestellt; benutzt er eine andere Sprechstelle oder einen Münzfernsprecher, so hat er die Ortsgesprächsgebühr zu entrichten. Im Fernverkehr gilt für die Fälligkeit der Gesprächsgebühr § 25, II b). Die Ferngesprächsgebühr wird jedoch nicht erhoben, wenn die XP-Gebühr aus den im Abs. 13 a) vorletzter Satz angegebenen Gründen nicht zu entrichten ist. Die Drittelgebühr (§ 25, II b) wird in keinem Falle angerechnet.

II (1) V-Gespräche. Ferngespräche, bei denen auf Verlangen des Anmelders der Name der Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, der verlangten Teilnehmersprechstelle im voraus übermittelt wird, sind V-Gespräche. Ueber die dringenden V-Gespräche, bei denen auch die vom Anmelder gewünschte Ausführungszeit der verlangten Teilnehmersprechstelle übermittelt wird (Festzeitgespräche), s. § 17, VII Abs. 4. Als V-Gespräche werden auch Ferngespräche mit Teilnehmersprechstellen (ohne Angabe der gewünschten Person) behandelt, bei denen auf Verlangen des Anmelders das Vorliegen der Gesprächsanmeldung der verlangten Teilnehmersprechstelle im voraus angekündigt wird, damit diese eine für die Gesprächsführung in Betracht kommende Person verständigen kann. Gespräche, die mit einer nach Nummer oder Namen oder in anderer Weise bezeichneten Nebenstelle geführt werden sollen, werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmelders als V-Gespräche behandelt. Für die Gesprächsverbindungen gelten bei V-Gesprächen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Bestimmungen über Ferngespräche.

(2) In der Gesprächsanmeldung muß die gewünschte Person so genau bezeichnet werden, daß sie bei der verlangten Sprechstelle ohne Rückfragen ermittelt werden kann. Bei der Anmeldung kann für den Fall, daß die gewünschte Person abwesend oder verhindert ist oder das Gespräch ablehnt, eine zweite Person bei derselben Sprechstelle angegeben werden. Es ist auch zulässig, wenn nur eine Person angegeben ist, eine zweite Sprechstelle desselben Ortsnetzes zu bezeichnen, bei der die gewünschte Person u. U. zu erreichen ist. Mehr als zwei Personen oder mehr als zwei Sprechstellen dürfen nicht angegeben werden.

(3) Die V-Anmeldungen werden sobald wie möglich der verlangten Sprechstelle übermittelt. Antwortet diese nicht beim ersten Anruf, so wird der Anruf nach 10 Minuten und erforderlichenfalls nach weiteren 20 Minuten wiederholt. Bleibt auch dieser Anruf ohne Erfolg, so wird der Anmelder von Amts wegen verständigt. Läßt er die Anmeldung nicht streichen, so wird bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer (Abs. 10) der Anruf mehrmals wiederholt; doch wird der Anmelder nicht mehr verständigt, wenn auch diese weiteren Anrufe unbeantwortet bleiben.

(4) Bei der Uebermittlung der Gesprächsanmeldung wird der verlangten Sprechstelle mitgeteilt, wann die Verbindung voraussichtlich hergestellt werden kann; bei Festzeitgesprächen wird die vom

Anmelder gewünschte Ausführungszeit übermittelt. Falls die Anmeldung befristet oder zurückgestellt ist, wird dies angegeben. Der Name und die Rufnummer des Anmelders werden nur auf seinen Wunsch übermittelt. Wird eine Anmeldung nach ihrer Weitergabe auf Antrag gestrichen, befristet oder zurückgestellt, wird eine Befristung oder Zurückstellung geändert oder aufgehoben oder wird bei Festzeitgesprächen die gewünschte Ausführungszeit geändert, so wird die verlangte Sprechstelle sogleich von Amts wegen verständigt.

(5) Ergibt sich bei der Uebermittlung der Gesprächsanmeldung aus der Erklärung der verlangten Sprechstelle, daß das Gespräch eine Verzögerung erleiden wird, so ist der Anmelder von Amts wegen sogleich zu verständigen; dabei wird ihm gegebenenfalls mitgeteilt, wann der Gewünschte sprechbereit sein wird. Das gleiche geschieht, wenn die verlangte Sprechstelle, nachdem sie den Gewünschten als sprechbereit bezeichnet hat, nachträglich erklärt, daß die Verbindung aufgeschoben werden soll. Teilt die verlangte Sprechstelle mit, daß die gewünschte Person sich bei einer anderen Sprechstelle desselben Ortsnetzes befindet, so wird verfahren, als ob das Gespräch mit dieser Sprechstelle verlangt worden wäre; der Anmelder wird bei Herstellung der Verbindung von der Aenderung verständigt.

(6) Kann das Gespräch nicht zustande kommen, z. B. weil der Gewünschte (und u. U. die nach Abs. 2 angegebene zweite Person) nicht erreicht wird oder das Gespräch nicht führen kann oder will, so wird der Anmelder von Amts wegen sobald wie möglich verständigt. Das gleiche geschieht, wenn der Gewünschte, nachdem er als sprechbereit gemeldet worden ist, nachträglich das Gespräch ablehnt. In allen diesen Fällen und in dem Falle, daß der Gewünschte die Herstellung der Verbindung nicht abwartet, kann der Anmelder verlangen, daß die Anmeldung gestrichen oder daß die Verbindung mit der angegebenen oder einer anderen Sprechstelle desselben Ortsnetzes hergestellt wird; dies gilt auch für Festzeitgespräche.

(7) Der Gewünschte kann statt der verlangten Sprechstelle eine beliebige Teilnehmersprechstelle oder öffentliche Sprechstelle desselben Ortsnetzes zur Gesprächsführung benutzen.

(8) Die Gesprächsverbindung wird nicht eher hergestellt, als bis der Gewünschte sprechbereit gemeldet worden ist. Wird er sprechbereit gemeldet, bevor das Gespräch zur Ausführung an der Reihe ist, so wird die Anmeldung nach den Bestimmungen im § 17, VI eingereiht. War das Gespräch schon vorher an der Reihe, so wird es nach Abwicklung der in Vorbereitung befindlichen Verbindungen als erstes seiner Gattung ausgeführt. Für die Ausführung der Festzeitgespräche gilt die Bestimmung im § 17, VII Abs. 4. Kurz vor der Bereitstellung der Verbindung werden, sofern dies angängig und zweckmäßig ist, die beiden beteiligten Sprechstellen darauf aufmerksam gemacht, daß das Gespräch in einigen Minuten zur Ausführung an der Reihe ist und daß die in Betracht kommenden Personen sich bereit halten möchten (vorläufiger Anruf); hiervon wird jedoch abgesehen bei Sprechstellen, die zu dieser Zeit ein Orts- oder Ferngespräch führen. Beim endgültigen Anruf zur Herstellung der Verbindung wird der verlangten Sprechstelle nochmals der Name der gewünschten Person genannt. Eine Verschiebung der Gesprächsausführung (Abs. 5 zweiter Satz) ist unzulässig, sobald der vorläufige Anruf ausgeführt worden ist.

(9) Die Post- und Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, die gewünschte ist.

(10) Die Gültigkeit der Anmeldung eines V-Gesprächs richtet sich nach § 17, V Abs. 1, doch erstreckt sich die Gültigkeit einer Gesprächsanmeldung, die vor 22 Uhr eingegangen ist, bis zum folgenden Tage um 8 Uhr, wenn mitgeteilt wird, daß die Verbindung in der Zeit von 24 bis 8 Uhr ausgeführt werden kann.

(11) Wird der Bestimmungsanstalt mitgeteilt, daß der Gewünschte bei einer Sprechstelle des anderen Ortsnetzes zu erreichen ist, so wird der Anmelder von Amts wegen verständigt und ihm die Anmeldung eines neuen Gesprächs überlassen.

(12) Die Gebühr für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung der verlangten Sprechstelle und für die von Amts wegen zu machenden weiteren Mitteilungen beträgt, gleichviel ob es sich um gewöhnliche oder dringende oder um Blitzgespräche handelt, ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch der Verkehrszeit, in der das Gespräch begonnen hat, mindestens aber 0,55 Gulden (V-Gebühr); kommt das Gespräch nicht zustande, so ist für die Berechnung der V-Gebühr die Verkehrszeit maßgebend, in der die Gesprächsanmeldung von der Ursprungsanstalt weitergegeben worden ist.

(13) Die V-Gebühr ist fällig, wenn die Gesprächsanmeldung von der Ursprungsanstalt weitergegeben worden ist. Sie wird nicht erhoben, wenn aus Gründen, die die Post- und Telegraphenverwaltung zu vertreten hat, die Benachrichtigung der verlangten Sprechstelle unterblieben ist oder aus den gleichen Gründen das Gespräch nicht zustande kommt.

(14) Für die Fälligkeit der Gesprächsgebühr gilt § 25, II b. Die Gesprächsgebühr wird jedoch nicht erhoben, wenn die V=Gebühr aus den im Abs. 13 letzter Satz angegebenen Gründen nicht zu entrichten ist. Die Drittelgebühr (§ 25, II b) wird in keinem Falle angerechnet.

III (1) N=Gespräche. Orts= und Ferngespräche mit Postagenten und mit Inhabern von Poststellen, von Hilfsstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen sind N=Gespräche, wenn ihr Inhalt in Form kurzer Nachrichten an andere Personen weitergegeben werden soll. Wohnen die Personen außerhalb des für XP=Gespräche festgesetzten Herbeirufungsbezirks (I Abs. 1), so sind solche Gespräche NL= (Land=) Gespräche. Stellt sich erst bei dem Gespräch mit dem Postagenten usw. heraus, daß die zu benachrichtigende Person außerhalb des Herbeirufungsbezirks wohnt, so kann der Anmelder das Gespräch in ein NL=Gespräch umwandeln lassen oder auf die Weitergabe der Nachricht verzichten. Bei NL=Gesprächen wird keine Gewähr dafür übernommen, daß ein Bote zur Weitergabe der Nachricht abgesandt werden kann. Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen N=Gespräche geführt werden können, sind im amtlichen Fernsprechbuch gekennzeichnet.

(2) Bei einem N= oder NL=Gespräch kann die Weitergabe einer oder mehrerer Nachrichten an verschiedene Personen verlangt werden.

(3) Für die Entgegennahme und Weitergabe der Nachricht wird bei N=Gesprächen eine Gebühr von 0,55 Gulden (N=Gebühr) erhoben; daneben ist im Ortsverkehr keine Gesprächsgebühr, im Fernverkehr die bestimmungsmäßige Fernsprechgebühr zu zahlen. Sind Nachrichten an mehrere Personen weiterzugeben, so ist für jede weitere Person ein Zuschlag von 0,40 Gulden zu entrichten. Bei NL=Gesprächen wird neben den Gebühren für N=Gespräche noch eine Zuschlaggebühr von 1,00 Gulden erhoben (NL=Gebühr); sie ist nur einmal zu entrichten, wenn durch dasselbe Gespräch Nachrichten für mehrere Personen in demselben Orte übermittelt werden.

(4) Die N=Gebühr, der Zuschlag zur N=Gebühr für die Benachrichtigung weiterer Personen und die NL=Gebühr sind fällig, sobald der Postagent usw. die Weitergabe der Nachricht übernommen hat. Sie werden nicht erhoben, wenn die Weitergabe der Nachricht von dem Postagenten usw. unterlassen worden ist.

(5) Die Gesprächsgebühr ist fällig, sobald die Verbindung des Anmelders mit dem Postagenten usw. hergestellt worden ist. Sie wird nicht erhoben, wenn die Weitergabe der Nachrichten von dem Postagenten usw. unterlassen worden ist oder wenn die Angabe im amtlichen Fernsprechbuch, daß der Postagent usw. N=Gespräche entgegennimmt, nicht mehr zutrifft. Sie ist aber zu zahlen, wenn der Postagent usw. die Weitergabe der Nachricht ablehnen muß, wenn der Anmelder auf die Weitergabe der Nachricht verzichtet, weil dies nur gegen Zahlung der NL=Gebühr möglich ist, oder wenn bei NL=Gesprächen der Bestimmungsanstalt kein Bote zur Verfügung steht oder der Inhaber einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle nicht bereit ist, Personen in Nachbarorten zu benachrichtigen.

(6) Die Postagenten usw. haften nicht für einen Schaden, der durch unrichtige, verzögerte oder unterlassene Weitergabe der Nachrichten entsteht.

§ 19a. Stundenverbindungen

(1) Stundenverbindungen sind Ferngespräche auf Entfernungen von mehr als 5 Kilometer, die für einen Zeitraum von mindestens einer Stunde beantragt werden. Sie werden nur zugelassen, wenn dafür Leitungen ohne Benachteiligung des allgemeinen Sprechverkehrs verfügbar sind.

(2) Bei der Anmeldung von Stundenverbindungen ist die gewünschte Gesprächsdauer anzugeben. Der Beginn der Stundenverbindung wird nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse im Einvernehmen mit dem Anmelder festgesetzt. Sobald dies geschehen ist, wird die verlangte Sprechstelle verständigt; auf Wunsch des Anmelders wird dabei auch der Name der gewünschten Person übermittelt.

(3) Für Stundenverbindungen werden erhoben

a) in der Zeit von 19 bis 8 Uhr der halbe Betrag,
b) an Werktagen in der Zeit von 8 bis 9 Uhr und 16 bis 19 Uhr sowie an Sonn= und Feiertagen in der Zeit von 8 bis 19 Uhr der volle Betrag,
c) an den Werktagen in der Zeit von 9 bis 16 Uhr der doppelte Betrag

der Gebühr für gleich lange gewöhnliche Ferngespräche in der Zeit von 8 bis 19 Uhr (§ 17, II Abs. 1). Erstreckt sich eine Verbindung über mehrere der angegebenen Zeitabschnitte, so wird die Gebühr nach der in die einzelnen Abschnitte fallenden Gesprächsdauer berechnet.

(4) Werden Stundenverbindungen vor Ablauf der Mindestdauer von einer Stunde von den Teilnehmern beendigt, so ist gleichwohl die Gebühr so zu berechnen, als ob die Verbindung eine volle Stunde bestanden hätte. Verbindungen, die über die bei der Anmeldung angegebene Zeitdauer hinaus fortgesetzt werden sollen, können getrennt werden, wenn die Betriebsverhältnisse dies erfordern.

(5) Zieht der Anmelder die Gesprächsanmeldung zurück, nachdem sie von der Ursprungsanstalt weitergemeldet worden ist, so ist eine Gebühr in Höhe der V-Gebühr (§ 19, II Abs. 12) zu entrichten.

§ 20. Monatsgespräche

I Monatsgespräche sind Ferngespräche auf Entfernungen von mehr als 5 Kilometer, die täglich zwischen denselben Teilnehmersprechstellen zur gleichen, im voraus vereinbarten Zeit stattfinden und mindestens für einen ganzen Kalendermonat bestellt werden. Sie sind nur in der Zeit von 21 bis 8 Uhr zugelassen und dürfen nur persönliche und geschäftliche Angelegenheiten der Beteiligten betreffen.

II (1) Die Monatsgespräche sind vom Teilnehmer schriftlich bei seinem Fernamt zu beantragen. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Eingangs berücksichtigt, soweit die bestehenden Vereinbarungen es zulassen. Die Mindestdauer des einzelnen Gesprächs beträgt 3 Minuten, die Höchstdauer soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann jede Fernleitung zwischen zwei Monatsgesprächen 10 Minuten lang für Einzelferngespräche freihalten.

(2) Die Verbindung für ein Monatsgespräch wird zwischen den beiden Sprechstellen von Amts wegen zur festgesetzten Zeit ausgeführt, wenn nicht gerade ein anderes Gespräch im Gange ist oder eine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch vorliegt.

(3) Die Vereinbarung kann vom Antragsteller und von der Post- und Telegraphenverwaltung mit achttägiger Frist auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Andernfalls läuft sie von Monat zu Monat weiter.

III (1) Für Monatsgespräche wird die Hälfte der Gebühren nach § 17, II Abs. 1 für gleich lange gewöhnliche Einzelferngespräche erhoben. Der Monatsbetrag wird nach einer mittleren Monatsdauer von 30 Tagen berechnet und ist im voraus fällig. Für Monatsgespräche, die nicht am Ersten eines Kalendermonats beginnen, wird bis dahin für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags erhoben.

(2) Gebühren für nicht benutzte oder nicht voll ausgenutzte Gesprächsverbindungen werden nicht erstattet; der bei einem Gespräch nicht ausgenutzte Zeitraum darf auf ein späteres Gespräch nicht übertragen werden. Doch wird, wenn die Nichtausnutzung durch eine Störung des Betriebs verursacht ist, möglichst in derselben Nacht ein Ausgleich geboten. Ist das Gespräch aus Gründen, die keinem der Beteiligten zur Last fallen, überhaupt nicht zustande gekommen oder vorzeitig unterbrochen worden und hat ein Ausgleich nicht stattfinden können, so wird auf Antrag ein Dreißigstel des Monatsbetrags oder ein angemessener Teilbetrag davon erstattet.

IV Monatsgespräche dürfen über die vereinbarte Gesprächsdauer hinaus fortgesetzt werden, wenn der Teilnehmer bereit ist, für jede volle oder angefangene überschießende Minute ein Drittel der Gebühr für ein Dreiminutengespräch nach § 17, II zu zahlen; die Bestimmungen im § 17, IX finden Anwendung. Bei der Festsetzung der zulässigen Höchstdauer wird die vereinbarte Dauer des Monatsgesprächs in die Gesamtdauer eingerechnet.

§ 21. Dauerverbindungen während der Dienstpausen der Vermittlungsstellen

I Orts- und Ferngesprächsverbindungen, die es einem Teilnehmer ermöglichen, mit einem anderen Teilnehmer desselben oder eines anderen Ortsnetzes oder mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes auch während der Dienstpausen der beteiligten Vermittlungsstellen in Verkehr zu treten, sind Dauerverbindungen. Sie können für einzelne Dienstpausen eines Tages (Einzeldauerverbindungen) oder für einen vollen Kalendermonat (Monatsdauerverbindungen) bestellt werden; sie werden nur zugelassen, wenn die nötigen Leitungen vorhanden sind und dienstliche Rücksichten oder technische Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Unmittelbare Dauerverbindungen zwischen zwei Teilnehmersprechstellen verschiedener Vermittlungsstellen sind unzulässig, solange eine der beteiligten Vermittlungsstellen Dienst abhält.

II Einzeldauerverbindungen können durch Fernsprecher, Monatsdauerverbindungen müssen schriftlich bei der Vermittlungsstelle beantragt werden. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Eingangs berücksichtigt; Dauerverbindungen, die im öffentlichen Wohle liegen, haben ein Vorrecht auch gegenüber bestehenden Dauerverbindungen.

III Die Vereinbarung über Monatsdauerverbindungen kann vom Antragsteller mit achttägiger Frist auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Andernfalls läuft sie von Monat zu Monat weiter. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann die Vereinbarung im Bedarfsfall aus Betriebs- oder anderen Gründen jederzeit widerrufen.

IV (1) Die Gebühr beträgt bei Einzeldauerverbindungen, — Gulden

a) wenn zwei Teilnehmersprechstellen desselben Ortsnetzes unmittelbar miteinander verbunden werden, für jede Dienstpause der Vermittlungsstelle 0,60

Gulden

b) wenn eine Teilnehmersprechstelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes verbunden wird, außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs- und Nebengebühren für jede bei einer der beteiligten Vermittlungsstellen vorzunehmende Zusammenschaltung 0,20

c) wenn zwei Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze unmittelbar mit einander verbunden werden, für jede bei einer der beteiligten Vermittlungsstellen vorzunehmende Zusammenschaltung 0,20
und außerdem für jeden zusammenhängenden Zeitraum, in dem die unmittelbare Verbindung besteht, das Dreifache der bestimmungsmäßigen Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch. Fällt der zusammenhängende Zeitraum zum Teil in die Zeit zwischen 19 und 8 Uhr, so gilt als bestimmungsmäßige Gebühr die Gebühr nach § 17, II Abs. 2.

(2) Bei Monatsdauerverbindungen ist das Dreißigfache der bei Einzeldauerverbindungen für einen Werktag anzusetzenden Gebühren zu entrichten. Der Monatsbetrag ist im voraus fällig.

V (1) Für die Dauerverbindungsgebühren haftet der Antragsteller.

(2) Für nachweisbar nicht ausgeführte Dauerverbindungen werden die darauf entfallenden Gebühren auf Antrag erstattet. Wird eine Monatsdauerverbindung von der Post- und Telegraphenverwaltung vorzeitig widerrufen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags von Amts wegen zurückgezahlt. Bei vorzeitiger Aufhebung, Sperre, Entziehung oder zeitweiliger Nichtbenutzung einer der in die Dauerverbindung einbezogenen Teilnehmersprechstellen hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 22. Unfallmeldedienst

I Gespräche und Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, sind Unfallmeldungen, wenn sie bezwecken,

a) in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen sowie Arzneimittel zu beschaffen;
b) geistlichen Beistand für Schwerkranke herbeizuholen;
c) in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen, Hilfe herbeizurufen oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten;
d) Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren;
e) bei Verbrechen und Vergehen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters, Hilfe herbeizuholen;
f) die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Anordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder aufzurufen.

II (1) Der Unfallmeldedienst wird in Orten mit Vermittlungsstellen oder öffentlichen Sprechstellen für den Verkehr zwischen diesen Orten auf Kosten der Post- und Telegraphenverwaltung eingerichtet, wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten und eine geeignete Person für die Wahrnehmung dieses Dienstes zur Verfügung steht. Wo Unfallmeldedienst besteht (Unfallmeldestellen), ist in dem amtlichen Fernsprechbuch angegeben. Wird eine Unfallmeldestelle während der Nacht von einer unbekannten Person in Anspruch genommen, so kann derjenige, der den Unfallmeldedienst wahrnimmt, verlangen, daß zu seiner Sicherheit eine ihm bekannte ortsansässige Person herbeigeholt wird.

(2) Zur Aufgabe von Unfallmeldungen dürfen Teilnehmersprechstellen nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Post- und Telegraphenverwaltung benutzt werden, wenn dafür nach den örtlichen Verhältnissen (außergewöhnlich abgeschiedene Lage, feuergefährlicher Betrieb usw.) ein Bedürfnis besteht und wenn die Anschlüsse erforderlichenfalls an die Unfallmeldeeinrichtung angeschlossen sind. Zum Empfang von Unfallmeldungen können Teilnehmeranschlüsse von Behörden und Personen, die dafür in der Regel in Betracht kommen (Polizei, Feuerwehr, Ärzte, Geistlichkeit usw.), auf Antrag an die Unfallmeldeeinrichtung angeschaltet werden.

III (1) Für jede in der Zeit von 21 bis 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen aufgegebene Unfallmeldung wird eine besondere Unfallmeldegebühr von 1,20 Gulden erhoben, wenn zur Zeit der Aufgabe der Unfallmeldung mindestens eine der beteiligten Unfallmeldestellen für den allgemeinen Verkehr geschlossen ist, doch bleiben hierbei gemeindliche öffentliche Sprechstellen wegen ihrer Pflicht zur unentgeltlichen Wahrnehmung des Unfallmeldedienstes (§ 15, II b) außer Betracht. Postagenturen mit einfacherem Betrieb, Poststellen und Hilfstellen gelten als für den allgemeinen Verkehr geschlossen: an allen Tagen in der Zeit von 21 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen überhaupt mit Ausnahme eines von der Post- und Telegraphenverwaltung zu bestimmenden Zeitraums von mindestens einer Stunde.

Neben der Unfallmeldegebühr werden die bestimmungsmäßigen Ferngesprächs-, Telegraphen- und Nebengebühren, jedoch nicht die Ortsgesprächsgebühr erhoben.

(2) Werden von derselben Person gleichzeitig mehrere Unfallmeldungen aufgegeben, bei denen dieselben Unfallmeldestellen beteiligt sind, so wird die Unfallmeldegebühr nur einmal erhoben.

(3) Für die Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldedienst nach II Abs. 2 auf Antrag des Teilnehmers wird eine Gebühr von monatlich 0,80 Gulden erhoben, wenn dazu besondere technische Vorkehrungen getroffen werden müssen. Sind Außenleitungen erforderlich, so sind daneben die Gebühren nach § 5, III A Ziff. 2 zu entrichten. Einrichtungsgebühren (§ 9) werden nicht erhoben.

IV Die Unfallmeldegebühr wird auf Antrag erstattet, wenn die Unfallmeldung durch ein der Post- und Telegraphenverwaltung zur Last fallendes Verschulden nicht zustande gekommen ist oder infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit offenbar ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

V Die mit der Wahrnehmung des Unfallmeldedienstes betrauten Personen haften nicht für den Schaden, der dadurch entsteht, daß die Unfallmeldung nicht zustande kommt oder ihren Zweck verfehlt.

VI Jede mißbräuchliche Inanspruchnahme der Unfallmeldestellen wird nach den Strafgesetzen verfolgt; außerdem ist die Post- und Telegraphenverwaltung in solchen Fällen berechtigt, Teilnehmersprechstellen vom Unfallmeldedienst auszuschließen oder unter Umständen die Bestimmung des § 28, II anzuwenden.

VII In Ortsnetzen, in denen nicht ununterbrochener Dienst für den allgemeinen Verkehr besteht, kann Anträgen auf Einrichtung des Unfallmeldedienstes während der Dienstpausen für den Verkehr der Teilnehmer untereinander stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten. Für diesen Verkehr wird die besondere Unfallmeldegebühr nach III nicht erhoben, dagegen ist sie für Unfallmeldungen nach auswärts zu entrichten.

§ 23. Übermittlung von Telegrammen und der Zeit durch Fernsprecher

I Die Teilnehmersprechstellen dürfen innerhalb des Ortsnetzes zur Übermittlung (Aufgabe und Zustellung) von Telegrammen zwischen der Sprechstelle und der Vermittlungsstelle oder einer anderen von der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmten Stelle benutzt werden. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann auch zulassen, daß Telegramme zwischen Sprechstellen eines Ortsnetzes und der Vermittlungsstelle eines anderen von ihr bestimmten Ortsnetzes durch Fernsprecher übermittelt werden.

II Für die Aufgabe eines Telegramms durch Fernsprecher wird die Ortsgesprächsgebühr erhoben, gleichviel ob das Telegramm bei der eigenen Vermittlungsstelle oder bei der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes aufgegeben wird. Außerdem sind die bestimmungsmäßigen Telegraphengebühren nach der Telegraphenordnung zu entrichten. Die Zustellung von Telegrammen durch Fernsprecher ist gebührenfrei.

III. Auf Anfrage wird Teilnehmern und den Benutzern von öffentlichen Sprechstellen die Zeit angesagt. Hierfür ist die Ortsgesprächsgebühr zu entrichten.

§ 24. Nebentelegraphen und besondere Telegraphen

I (1) Die Nebentelegraphen. Telegraphenanlagen für Hughes-, Morse- oder Ferndruckerbetrieb, die einen Wohn- oder Geschäftsraum unmittelbar mit einer Telegraphenanstalt verbinden, sind Nebentelegraphen. Auf welche Entfernungen sie zugelassen und an welche Telegraphenanstalt sie angeschlossen und mit welchen Apparaten sie betrieben werden, bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung. Die Nebentelegraphen dienen zur Aufgabe und zum Empfang von Telegrammen; ein unmittelbarer Verkehr zwischen mehreren an dieselbe Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebentelegraphen ist nicht zulässig.

(2) Die Nebentelegraphen werden auf Antrag von der Post- und Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten, jedoch hat der Antragsteller für die Lieferung, Aufstellung und Instandhaltung der für die Anlage benötigten Ferndruckapparate und der dazugehörigen technischen Einrichtungen auf seine Kosten zu sorgen. Es dürfen nur Ferndruckerapparate einer Bauart benutzt werden, die von der Post- und Telegraphenverwaltung zugelassen ist. Die Kosten der für die gesamte Nebentelegraphenanlage erforderlichen Betriebsmittel (Strom, Papierstreifen, Apparatfarbe, Öl usw.) hat der Inhaber des Nebentelegraphen zu tragen. Außerdem hat er für die tägliche Reinigung der Apparate bei seiner Betriebsstelle zu sorgen.

(3) An Gebühren werden bei Nebentelegraphen erhoben

	Gulden
a) einmalig als Apparatbeitrag	
für jeden Hughesapparat	1300
„ „ Morseapparat	190

für Ferndruckerapparate wird kein Apparatbeitrag erhoben. Für die Herstellung der Einführungen und Innenleitungen sowie für die Anbringung der Apparate werden die Einrichtungskosten nach § 9, I berechnet. Die Apparatbeiträge und die Einrichtungskosten sind auch für die Betriebsstelle bei der Telegraphenanstalt zu entrichten;

b) monatlich	
für jeden Hughesapparat	95,00
„ „ Morseapparat	15,00
„ „ Ferndruckerapparat	8,00
für die Leitung für je 100 Meter der Luftlinienentfernung zwischen den beiden Betriebsstellen	0,75

c) für die Übermittlung von Telegrammen mittels Nebentelegraphen werden neben den bestimmungsmäßigen Telegraphengebühren nach der Telegraphenordnung keine besonderen Gebühren erhoben.

(4) Die Bestimmungen in § 1, II, 3, 8, I, II und V A, 9, III, 10, II und III 12, 13, 23, III, 25, 26, 27, I bis III und V bis IX, 28, 29 und 30, I und II finden auf die Nebentelegraphen sinngemäß Anwendung.

II (1) Die besonderen Telegraphen. Mit dem öffentlichen Netze nicht zusammenhängende Telegraphenanlagen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb sowie mit dem öffentlichen Netze nicht zusammenhängende Fernsprechanlagen, die auf verschiedenen Grundstücken liegende Wohn- oder Geschäftsräume derselben Person oder mehrerer Personen unmittelbar miteinander verbinden und auf Antrag von der Post- und Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung in ihrer Gesamtheit hergestellt und instandgehalten werden, sind besondere Telegraphen. Sie werden nur hergestellt, wenn der Antragsteller ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweist. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann die Herstellung ablehnen, wenn die Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die am weitesten auseinanderliegenden Betriebsstellen des besonderen Telegraphen sich befinden, in der Luftlinie mehr als 25 Kilometer voneinander entfernt sind. Besondere Telegraphen dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten der Inhaber benutzt werden; die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist verboten. Auch darf die Benutzung von besonderen Telegraphen Dritten weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

(2) Inhaber eines besonderen Telegraphen ist der Antragsteller. Soweit für einen besonderen Telegraphen die Benutzung eines Verkehrswegs erforderlich ist, hat der Antragsteller die Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen. Er hat auch für die Lieferung, Aufstellung und Instandhaltung der für die Anlage benötigten Ferndruckerapparate und der dazugehörigen technischen Einrichtungen auf seine Kosten zu sorgen. Die Kosten der für die gesamte besondere Telegraphenanlage erforderlichen Betriebsmittel (Strom, Papierstreifen, Apparatfarbe, Oel usw.) hat der Inhaber des besonderen Telegraphen zu tragen. Außerdem hat er für die tägliche Reinigung der Apparate bei den Betriebsstellen zu sorgen.

(3) An Gebühren werden bei besonderen Telegraphen erhoben:

a) ein einmaliger Kostenzuschuß für die Leitung. Bei seiner Berechnung wird die Summe der Entfernungen zwischen den einzelnen Betriebsstellen zugrunde gelegt. Die Höhe des Satzes bemißt sich nach der Entfernung zwischen den am weitesten auseinanderliegenden Betriebsstellen. Er beträgt für je 100 Meter bei einer Entfernung

	Gulden
bis zu	
15 Kilometer einschließlich	30,00
von mehr als	
15 bis zu 50 Kilometer einschließlich	65,00
von mehr als 50 Kilometer	95,00

Die Entfernungen werden nach der Luftlinie zwischen den Betriebsstellen gemessen;

b) für den Ausfall an Telegraphen- und Ferngesprächsgebühren ein monatlicher Pauschbetrag für die Gesamtheit jedes besonderen Telegraphen. Er beträgt bei einer Entfernung

von mehr als			Gulden
5	bis zu	15 Kilometer einschl.	45
15	„ „	25 „ „	135
25	„ „	35 „ „	250
35	„ „	50 „ „	300
50	„ „	100 „ „	645

Maßgebend ist die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Anschlußbereichen sich die am weitesten auseinanderliegenden Betriebsstellen des besonderen Telegraphen befinden. Ein Pauschbetrag wird nicht erhoben, wenn die Entfernung nicht mehr als 5 Kilometer beträgt;

c) neben den Kostenzuschüssen und Pauschbeträgen nach a) und b)

bei besonderen Telegraphen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb die in I Abs. 3 a) und 3 b) angegebenen Gebühren, wobei die Leitungen zwischen den einzelnen Betriebsstellen nach den Bestimmungen unter II Abs. 3 a) gemessen werden,

bei besonderen Telegraphen für Fernsprechbetrieb die im § 9, I und II angegebenen einmaligen und die im § 5, III A angegebenen monatlichen Gebühren, wobei alle Betriebsstellen der besonderen Telegraphen den Nebenstellen gleichgeachtet und die Leitungen zwischen den einzelnen Betriebsstellen nach den Bestimmungen unter a) gemessen werden.

(4) Die besonderen Telegraphen, durch die mehr als 25 Kilometer voneinander entfernte Betriebsstellen verbunden sind, werden auf eine Mindestdauer von 5 Jahren überlassen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zusammen, so endet sie mit seinem Ablauf. Die Post- und Telegraphenverwaltung ist jedoch berechtigt, solche besonderen Telegraphen schon vorher zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn dies aus zwingenden Betriebsgründen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl geboten ist. In diesem Falle wird demjenigen, der den Kostenzuschuß geleistet hat, für jeden Monat, der an der Mindestdauer fehlt, ein Sechzigstel des Kostenzuschusses zurückgezahlt. In gleicher Weise kann die Post- und Telegraphenverwaltung verfahren, wenn die Voraussetzungen des § 27, VI gegeben sind. In allen anderen Fällen findet eine Rückzahlung nicht statt.

(5) Die Bestimmungen in § 1, II, 7, I, II und V A, 8, I, II und V A, 9, III, 10, II und III, 12, 13, 25, 26, 27, I bis III und V bis IX, 28, 29 und 30, I und II finden auf die besonderen Telegraphen sinngemäß Anwendung.

§ 25. Fälligkeit und Zahlung der Gebühren, Nachforschungen

I (1) Laufende Gebühren, das sind die Vergütungen für dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen, sind für den Zeitraum, für den sie festgesetzt sind, im voraus fällig.

(2) Wird eine Fernsprecheinrichtung im Laufe eines Kalendermonats in Betrieb genommen, so sind die laufenden Gebühren für die Zeit bis zum Ende des Kalendermonats am Tage der Uebergabe der Einrichtung fällig. Der Tag der Uebergabe wird bei der Berechnung der Gebühren in Ansatz gebracht.

(3) Einmalige Gebühren, deren Höhe sich vor Ausführung der Leistung der Post- und Telegraphenverwaltung feststellen läßt, sind im voraus fällig. Einmalige Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Post- und Telegraphenverwaltung feststellen läßt, sind fällig, sobald die Leistung ausgeführt ist.

(4) Die Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche ist am Schlusse des Kalendermonats fällig. Bei Hauptanschlüssen, die im Laufe eines Kalendermonats in Betrieb genommen sind, wird die Mindestzahl der Ortsgespräche anteilmäßig berechnet; der Tag der Uebergabe wird in Ansatz gebracht.

(5) Die Post- und Telegraphenverwaltung kann verlangen, daß Vorschuß gezahlt wird.

II Die Leistung der Post- und Telegraphenverwaltung (I Abs. 3) gilt als ausgeführt

a) bei Ortsgesprächsverbindungen (§ 16), wenn der Anschluß des Anrufenden mit der verlangten Hauptstelle verbunden ist und diese oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet hat (siehe jedoch § 16, IV),

b) bei Ferngesprächsverbindungen (§ 17) in dem Zeitpunkt, von dem an die Dauer des Gesprächs rechnet (§ 17, VIII Abs. 1). Lehnt es einer der Beteiligten bei der Bereitstellung der Verbindung ab, in das Gespräch einzutreten, oder beantwortet der Anmelder den Anruf der Vermittlungsstelle nicht, obwohl sein Anschluß betriebsfähig ist, so wird ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch erhoben (Drittelgebühr); für die Höhe der Drittelgebühr ist die Zeit des Anrufs der Sprechstelle maßgebend. Antwortet der Verlangte nicht, so wird die Anmeldung gestrichen.

III Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist Schuldner aller Gebühren, die für die Einrichtung und die Benutzung des Anschlusses und der damit verbundenen Nebenanschlüsse und sonstigen Einrichtungen zu zahlen sind. Dazu gehören auch die Telegraphengebühren der durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme. Der Teilnehmer muß die von der Post- und Telegraphenverwaltung in Rechnung gestellten Gebühren entrichten; er hat das Recht auf Rückforderung, soweit er nachweist, daß ihm Beträge zu Unrecht angerechnet sind. Sind mehrere Personen Inhaber eines gemeinsamen Hauptanschlusses (§ 11), so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

IV Die Kosten umfangreicher Nachforschungen, die nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung verschuldet sind, hat der Antragsteller zu erstatten. Die voraussichtliche Höhe wird ihm vor Einleitung der Nachforschungen bekanntgegeben; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

§ 26. Nachlaß von Gebühren

Die laufenden Gebühren und die Gebühren für die Mindestzahl der Ortsgespräche werden auf Antrag anteilmäßig nicht erhoben oder anteilmäßig erstattet,

a) ein ein Anschluß nach § 28, I länger als 14 Tage ununterbrochen außer Betrieb gesetzt war, für die Dauer der Schließung des Anschlusses,

b) wenn ein Anschluß ohne Verschulden des Teilnehmers aus technischen Ursachen betriebsunfähig geworden ist und die Unterbrechung, nachdem sie zur Kenntnis der Post- und Telegraphenverwaltung gelangt ist, länger als 14 Tage gedauert hat, für die Dauer der Unterbrechung,

c) wenn ein Anschluß verlegt wird (§ 13, I) und nach seiner Aufhebung an der alten Stelle ohne Verschulden des Teilnehmers nicht binnen 14 Tagen an der neuen Stelle wieder eingerichtet wird, für die Zwischenzeit,

d) wenn die Wiedereinrichtung eines gekündigten und abgebrochenen Anschlusses beantragt worden ist (§ 27, IX) und die Wiedereinrichtung ohne Verschulden des Teilnehmers nicht binnen 14 Tagen nach dem gewünschten Zeitpunkt erfolgt, für die Wartezeit.

§ 27. Dauer der Teilnehmerschaft

I (1) Der Teilnehmer und die Post- und Telegraphenverwaltung können das Teilnehmerverhältnis, abgesehen von den in den Abs. 2 und 3 angegebenen Fällen, jederzeit zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

(2) Bei posteigenen Nebenstellenanlagen beträgt die Mindestdauer des Teilnehmerverhältnisses (Mindestüberlassungsdauer)

a) für Anlagen mit einfachen Vermittlungseinrichtungen (Zwischenstellenumschalter und Klappenschränke) 1 Jahr,

b) für Anlagen mit Rückstellklappenschränken und Glühlampenschränken sowie für Reihenanlagen 5 Jahre,

c) für Anlagen mit Selbstanschlußbetrieb 10 Jahre.

(3) Treten bei vorhandenen posteigenen Nebenstellenanlagen infolge von Erweiterungen oder auf besonderen Wunsch des Teilnehmers wesentliche Veränderungen im Aufbau der Anlage ein, so beginnt mit der Fertigstellung der Veränderungen eine neue Mindestüberlassungsdauer; sie richtet sich nach der Art der durch die Veränderung geschaffenen Anlage. Was als wesentliche Veränderung anzusehen ist, bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung.

(4) Fällt das Ende der Mindestüberlassungsdauer (Abs. 2 und 3) nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zusammen, so endet das Teilnehmerverhältnis mit dem Ablauf des Kalendermonats. Ergeht nicht einen Monat vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich das Teilnehmerverhältnis weiter auf unbestimmte Zeit; es kann dann nach den Bestimmungen im Abs. 1 gekündigt werden.

(5) Die Kündigung nach Abs. 1 und 4 gilt als rechtzeitig bewirkt, wenn sie dem anderen Teile am dritten Werktag des Monats zugeht, zu dessen Ende das Teilnehmerverhältnis gelöst werden soll.

(6) Eine Kündigung ist auch erforderlich, wenn der Teilnehmer einzelne Teile der Einrichtung aufgeben will.

II Die Mindestüberlassungsdauer (I Abs. 2 und 3) erstreckt sich auf die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage, bei Reihenanlagen auf sämtliche Reihenstellen. Die sonstigen Einrichtungen in Nebenstellenanlagen können mit einmonatiger Frist (I Abs. 1) gekündigt werden; bei Ausnahme-Querverbindungen, die mehr als 25 Kilometer entfernte Hauptstellen von Nebenstellenanlagen verbinden, bleibt die Bestimmung im § 6, VIII über die Festsetzung einer Mindestdauer von 5 Jahren unberührt. Die Kündigung sämtlicher Hauptanschlüsse einer Nebenstellenanlage umfaßt auch die Kündigung

der damit verbundenen Nebenanschlüsse und sonstigen Einrichtungen. Ueber die Gebühren, die bei der Aufgabe einer Nebenstellenanlage vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiterzuzahlen sind, s. unter VI Abs. 2.

III (1) Erhöhen sich durch eine Verlegung (§ 13, I), Umwandlung (§ 13, II) oder einen Austausch (§ 13, III) die laufenden Gesamtgebühren der zu verändernden Anlagen innerhalb eines Kalendermonats, so werden die neuen Gebühren unter Anrechnung der für den Kalendermonat bereits fällig gewordenen Beträge vom Tage der Verlegung, der Umwandlung oder des Austauschs an erhoben. Verringern sich die Gesamtgebühren, so wird der für den Rest des Monats sich ergebende Unterschied nicht zurückgezahlt; er wird jedoch auf die laufenden Gebühren für neue Einrichtungen gutgerechnet, die der Teilnehmer im Zusammenhang mit den Veränderungen hat ausführen lassen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn an einer Umwandlung verschiedene Hauptanschlußinhaber beteiligt sind. In diesem Falle wird ein für den Kalendermonat zu zahlender Mehrbetrag an Gesamtgebühren von dem Hauptanschlußinhaber erhoben, der nach Ablauf des Kalendermonats für die Gebühren haftet (§ 25, III). Es bleibt den Beteiligten überlassen, sich wegen der Gebührenunterschiede auseinanderzusetzen.

(2) Aendert sich durch eine Verlegung der Vermittlungsstelle oder durch die von der Post- und Telegraphenverwaltung veranlaßte Umschaltung von Anschlüssen nach einer anderen Vermittlungsstelle aus Anlaß der Aenderung von Anschlußbereichen die bestimmungsmäßige Gebühr für einen Anschluß, so wird die neue Gebühr im Falle einer Erhöhung vom Beginn des nächsten Kalendermonats an, im Falle einer Verringerung vom Tage der Verlegung an erhoben.

IV (1) In teilnehmereigenen und privaten Nebenstellenanlagen können die Hauptanschlüsse und die sonstigen posteigenen Einrichtungen mit einmonatiger Frist (I Abs. 1) gekündigt werden. Die Kündigung sämtlicher Hauptanschlüsse umfaßt auch die Kündigung der sonstigen Einrichtungen.

(2) Bei teilnehmereigenen und privaten Nebenanschlüssen braucht die Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden. Jedoch muß die Gebühr bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt werden, in dem der Nebenanschluß aufgehoben wird.

V Die Post- und Telegraphenverwaltung kann zulassen, daß ein rechtzeitig gekündigter Anschluß kurze Zeit über den Kündigungszeitpunkt hinaus benutzt wird. Sie kann ferner bei der Verlegung von Sprechstellen dem Teilnehmer an der alten Stelle Fernsprecheinrichtungen für eine kurze Übergangszeit überlassen. Für die Zeit der Weiterbenutzung oder der besonderen Überlassung von Anschlüssen werden die laufenden Gebühren und die Mindestzahl der Ortsgespräche anteilmäßig berechnet. Für die besonders überlassenen Einrichtungen sind außerdem die Kosten der Einrichtung und Aufhebung nach § 9, I zu erstatten; feste Einrichtungsgebühren werden nicht erhoben.

VI (1) Die Post- und Telegraphenverwaltung kann die Verpflichteten beim Todesfall des Anschlußinhabers, bei der Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts an einen anderen Ort, bei der Aufgabe des Geschäfts oder des Berufs oder aus anderen erheblichen Billigkeitsgründen auf Antrag unter Verzicht auf Einhaltung der Kündigungsfrist (I) aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen. Doch erstreckt sich in diesem Falle die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Gebühren und der Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche bis zum Ende des Kalendermonats.

(2) Wird eine posteigene Nebenstellenanlage vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer (I Abs. 2 und 3) aufgegeben, ohne daß der Teilnehmer aus Billigkeitsgründen vorzeitig aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen worden ist, so sind die nach § 5, III A für die technischen Einrichtungen bei der Vermittlungsstelle der Nebenstellenanlage und für Reihenanlagen festgesetzten monatlichen Gebühren bei einer zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer zu drei Vierteln und bei einjähriger Mindestüberlassungsdauer in voller Höhe bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter zu entrichten.

VII Gekündigte Fernsprecheinrichtungen werden auf Kosten der Post- und Telegraphenverwaltung aufgehoben.

VIII (1) Für Ausstellungen, Messen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer können nach dem Ermessen der Post- und Telegraphenverwaltung Anschlüsse auf die verlangte Zeitdauer hergestellt werden, wenn die Antragsteller die Kosten der Einrichtung und Aufhebung erstatten. Feste Einrichtungsgebühren werden nicht erhoben. Für die Dauer der Benutzung werden die laufenden Gebühren und die Mindestzahl der Ortsgespräche anteilmäßig berechnet.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch, wenn Teilnehmer in außergewöhnlichen Fällen, z. B. wegen Krankheit, vorübergehend besondere Fernsprecheinrichtungen nötig haben. Die Teilnehmer haben sich jedoch zu verpflichten, die festen Einrichtungsgebühren abzüglich der Einrichtungskosten nach § 9, I nachzuzahlen, wenn die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen ein Vierteljahr übersteigt.

IX In begründeten Fällen können gekündigte und abgebrochene Fernsprecheinrichtungen auf Antrag unter den nachstehenden Bedingungen an derselben oder einer anderen Stelle in demselben Ortsnetz oder in einem anderen Ortsnetz für den Teilnehmer wieder eingerichtet werden. Der Teilnehmer muß die laufenden Gebühren für die Zwischenzeit nachzahlen. Die Gebühren werden nach den Einrichtungen der neuen Anlage berechnet, jedoch wird nicht mehr erhoben, als an Gebühren für die gekündigten Einrichtungen zu entrichten war. Bei der Wiedereinrichtung müssen die Selbstkosten der Aufhebung und Anbringung der Einrichtungen nach § 9, I erstattet werden. Außerdem werden feste Einrichtungsgebühren insoweit erhoben, als die festen Einrichtungsgebühren für die neuen Einrichtungen die festen Einrichtungsgebühren für die gekündigten Einrichtungen übersteigen. Feste Einrichtungsgebühren, die nach § 13, IV für Veränderungen und Erweiterungen schon gutgerechnet sind, bleiben unberücksichtigt. Kostenzuschüsse nach § 4, IV, 6, VII und 10, II und III sind stets voll zu entrichten. Der gleichzeitige Austausch der wiederbeantragten Fernsprecheinrichtungen gegen Einrichtungen, die einem anderen Zwecke dienen, ist nicht zulässig.

§ 28. Einstellung des Betriebs, Sperre und Entziehung der Anschlüsse, Zwangsbeitreibung der Gebühren

I Die Post- und Telegraphenverwaltung hat das Recht, den Fernsprechbetrieb zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Nachrichten einzustellen. Auch kann sie aus Gründen des öffentlichen Wohles Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen anordnen.

II Die Post- und Telegraphenverwaltung kann einen Anschluß sperren oder ohne Kündigung aufheben,

a) wenn der Teilnehmer mit der Zahlung von Gebühren im Rückstand ist,

b) wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird (ungebührliches Benehmen der den Anschluß benutzenden Personen gegen die Beamten der Vermittlungsstelle, Verübung groben Unfugs, Zuwiderhandlung gegen eine durch die Fernsprechordnung oder die Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse erlassene Vorschrift, Reinigung der Apparate durch Unternehmer, die sich gewerbsmäßig damit befassen, usw.),

c) wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig abgeändert werden (Einschaltung selbst beschaffter Apparate, Anbringung von Hilfsvorrichtungen ohne Genehmigung der Post- und Telegraphenverwaltung usw.),

d) wenn die Einrichtungen vom Teilnehmer oder unter schuldhaftem Verhalten desselben durch Dritte vorsätzlich beschädigt werden.

III (1) Für die Verhängung der Sperre wird eine Gebühr von 2 Gulden erhoben. Die Aufhebung ist gebührenfrei.

(2) Die Sperre befreit den Teilnehmer weder von der Haftpflicht nach § 29, I noch von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren. Im Falle der Aufhebung des Anschlusses besteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren weiter bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Teilnehmerverhältnis bei ordentlicher, am Tage der Aufhebung oder, wenn eine Sperre vorausgegangen ist, am Tage der Sperre erklärter Kündigung (§ 27, I) beendet worden wäre. Bei posteigenen Nebenstellenanlagen erstreckt sich die Verpflichtung zur Gebührenzahlung auf die bei vorzeitiger Aufhebung bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer zu entrichtenden Beträge (§ 27, VI Abs. 2).

IV Als Gebühren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen unter II sowie des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen gelten alle Beträge, die an die Post- und Telegraphenverwaltung auf Grund der Fernsprechordnung und der Ausführungsbestimmungen hierzu geschuldet werden. Ausgenommen sind Zahlungen, die nach den Bestimmungen über die Haftpflicht des Teilnehmers (§ 29, I) zu leisten sind.

§ 29. Haftpflicht

I (1) Der Teilnehmer haftet für Beschädigungen der auf dem Grundstück der Sprechstellen verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder anderen Anlagen und für die aus solchen Beschädigungen entstehenden Folgen, wenn diese Anlagen bei der Einrichtung oder bei einer späteren Änderung seiner Anschlüsse beschädigt werden, es sei denn, daß er deren Lage den Ausführenden vorher genau bezeichnet hat.

(2) Der Teilnehmer hat der Post- und Telegraphenverwaltung den Schaden zu ersetzen, der durch Verlust oder Beschädigung der Sprechstellen seiner Anschlüsse nebst Zubehör entsteht; den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung seiner Anschlußleitungen entsteht, hat der Teilnehmer der Post- und

Telegraphenverwaltung zu ersetzen, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die seiner Aufsicht unterstehen. Ist der Verlust oder die Beschädigung durch Feuer oder durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn der Schaden im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht ist. Ist der Verlust oder die Beschädigung weder durch Feuer noch durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn er den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können. Der Teilnehmer haftet in gleichem Umfang für Verlust oder Beschädigung von Nebenanschlüssen nebst Zubehör, die einem Dritten überlassen sind, für Verlust oder Beschädigung der Anschlußleitungen dieser Nebenanschlüsse jedoch nur, soweit sich die Leitungen in Gebäuden und Räumen befinden, die der Aufsicht des Dritten unterstehen; die Ersatzpflicht des Teilnehmers für diese Nebenanschlüsse tritt in den Fällen des Satzes 3 nur dann nicht ein, wenn sowohl der Teilnehmer als der Dritte den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können.

(3) Störungen und Beschädigungen des Anschlusses und seines Zubehörs sind der Vermittlungsstelle unverzüglich zu melden.

(4) Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die in dem amtlichen Fernsprechbuch abgedruckte Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse beachtet wird; für Schäden, die der Post- und Telegraphenverwaltung durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat.

(5) Wenn in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, elektrische Ströme in seine Anschlüsse nebst Zubehör gelangen und wenn dadurch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung beschädigt oder Angehörige der Post- und Telegraphenverwaltung verletzt werden, hat der Teilnehmer der Post- und Telegraphenverwaltung den entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Bei Nebenanschlüssen, die einem Dritten überlassen sind, ist der Teilnehmer in gleichem Umfang ersatzpflichtig, wenn der Stromübergang in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken stattgefunden hat, die der Aufsicht des Dritten unterstehen, es sei denn, daß der Dritte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

II Die Post- und Telegraphenverwaltung übernimmt für den Fernsprechdienst keine Gewähr und haftet für keinerlei Schäden, insbesondere nicht für Schäden, die entstehen

a) durch Einstellung des Betriebs oder durch Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen (§ 28, I),
b) durch Sperre oder Entziehung der Anschlüsse (§ 28, II),
c) durch Betriebsstörungen,
d) durch Änderungen von Rufnummern (§ 4, I Abs. 2),
e) durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch, namentlich auch durch Nichteintragung (§ 14),
f) durch unrichtige, verzögerte oder unterbliebene Herstellung von Gesprächsverbindungen (§ 15, 16, 17, 18, 20 und 21),
g) durch Versehen bei der Vorbereitung der XP- und V-Gespräche (§ 19, I und II), bei der Weitergabe kurzer Nachrichten (§ 19, III), bei der Wahrnehmung des Unfallmeldedienstes (§ 22), bei der Übermittlung von Telegrammen und bei der Zeitangabe (§ 23 und 24) sowie bei der Verhängung der Sperre (§ 28, II),
h) durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft.

§ 30. Schlußbestimmungen

I Soweit durch die Fernsprechordnung nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für die Benutzung von Fernsprecheinrichtungen von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt. Die zu erlassenden Bestimmungen werden in dem Amtsblatt der Post- und Telegraphenverwaltung veröffentlicht.

II (1) Ergeben sich bei der Berechnung von Fernsprechgebühren (§ 28, IV) Bruchpfennige, so wird jeder einzelne Gebührenbetrag so gerundet, daß ein halber Pfennig und mehr als ein voller Pfennig angerechnet, Bruchteile unter einem halben Pfennig aber unberücksichtigt gelassen werden.

(2) Bei der Berechnung der laufenden Gebühren und der Mindestzahl der Ortsgespräche für Teile eines Monats wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren für Leitungsstrecken, die für volle Längeneinheiten von zwei, zehn, zwanzig oder hundert Metern festgesetzt sind, werden überschießende Längen für voll gerechnet.

III Auf den Fernsprechverkehr mit dem Ausland findet diese Fernsprechordnung insoweit Anwendung, als nicht auf Grund besonderer Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist.

IV Abweichend von der Bestimmung im § 27, IX gilt für Fernsprecheinrichtungen, die bei Erlaß dieser Verordnung bereits gekündigt sind und die bis zum 31. Dezember 1932 noch gekündigt werden, folgendes:

Wird die Wiedereinrichtung von Fernsprecheinrichtungen innerhalb eines Jahres nach der Aufhebung beantragt, so wird auf die laufenden Gebühren für die Zwischenzeit (§ 27, IX) verzichtet, wenn die Kündigung nachweislich infolge wirtschaftlicher Notlage ausgesprochen worden ist. In diesem Falle werden bei der Wiedereinrichtung nur die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in Rechnung gestellt. Jedem Teilnehmer wird die Vergünstigung für jede Einrichtung nur einmal gewährt.

Danzig, den 8. November 1932.

Post- und Telegraphenverwaltung
der Freien Stadt Danzig
J. V.
Weidmann

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.